

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) zur Umsetzung der EU Richtlinie über alternative Streitbeilegung 2013/11/EU ("ADR-Richtlinie") und dem Verordnungsentwurf über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung – VSBInfoV)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Janzen,

gerne nehmen wir zu den von Ihnen mit Schreiben vom 11.November 2014 übersandten Referentenentwürfen fristgerecht Stellung.

Hierfür übersenden wir Ihnen zunächst eine umfassende Synopse zum Gesetzesentwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zur Umsetzung der EU Richtlinie über alternative Streitbeilegung 2013/11/EU ("ADR-Richtlinie"). Die der Synopse zugrunde gelegten Fragen wurden an dem Referentenentwurf zum VSBG und dessen Begründung ausgerichtet und von den Länderarchitektenkammern im Hinblick die bestehende Schlichtungspraxis beantwortet.

Darüber hinaus kommen wir gern Ihrem Wunsch hinsichtlich einer Aufstellung von Angaben zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands (Fallaufkommen, Personal- und Sachmitteleinsatz, Zeitaufwand, Erfolgsquote) nach. Diese Aufstellung basiert auf den von den Länderkammern übermittelten Erfahrungswerten. Der Vollständigkeit halber stellen wir Ihnen zudem eine Zusammenstellung der uns übermittelten Schlichtungsordnungen bzw. Schlichtungssatzungen der Länderkammern zur Verfügung.

Ferner bitten wir um die Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

Zu § 3 Abs.1 VSBG

§ 3 Abs. 1 VSBG führt mit Blick auf § 2 Abs.1 Nr. 1 VSBG zu Unklarheiten hinsichtlich des möglichen Antragstellers. Während in § 2 Abs.1 Nr. 1 von einer Verfahrensbeteiligung von Verbrauchern oder Unternehmern als Antragsteller oder Antragsgegner die Rede ist, enthält § 3 Abs.1 VSBG lediglich die Aussage, dass die Verbraucherschlichtungsstelle auf Antrag des Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durchführt.

• Zu § 4 Abs.2 VSBG

Nach dieser Regelung darf die Schlichtungsstelle dem Verbraucher keine verbindliche Lösung auferlegen oder keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die das Recht des Verbrauches, die Gerichte anzurufen, nicht nur für die Dauer des Konfliktbeilegungsverfahrens ausschließen.

Viele Schlichtungsstellen der Länderarchitektenkammern sind anerkannte Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 3 EGZPO. Gemäß § 15a Abs. 6 EGZPO gelten Vergleiche, die vor solchen Gütestellen geschlossen wurden, als vollstreckbare Titel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. § 4 Abs. 2 VSBG führt dazu, dass die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens an dem ein Verbraucher beteiligt ist, vor allem für den Schlichtungsgegner wenig Sinn macht, da ein so geschlossener Vergleich nie zu einer verbindlichen Lösung und damit zur Rechtsicherheit führen kann. Eine solche Rechtsicherheit ist den Schlichtungsverfahren der Kammern aber gerade wesensimmanent.

Zu § 15 Abs.1 Nr. 3 VSBG

Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Verbraucherschlichtungsstelle die Parteien darüber unterrichten, dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Diese Regelung macht ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung unattraktiv und könnte von einer Beteiligung daran abhalten. Die Parteien könnten nämlich den Eindruck gewinnen, dass ein gerichtliches Verfahren eher ihren Interessen gerecht werden könnte als ein außergerichtliches Streitbeilegungsverhelfen. Damit würde der eigentliche Sinn der außergerichtlichen Streitbeilegung entwertet und die eigentlichen Vorteile dieses Verfahrens (wie z.B. praxisorientierte Lösungen, kürzere Verfahrensdauer und geringere Kosten) blieben ungenutzt.

Zu § 15 Abs.1 Nr. 4 und 5 VSBG

Aus der Regelung der Nr. 4 ergibt sich die Möglichkeit, dass sich die Parteien von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten und vertreten lassen können. Insofern ist die Regelung in Nr. 5, wonach es kein Vertretungszwang geben soll, obsolet und zu streichen.

• Zu § 16 VSBG

§ 16 VSBG regelt das rechtliche Gehör. In der Zusammenschau von Absatz 1 und Absatz 2 ergibt sich, dass die Regel das schriftliche und die Ausnahme das mündliche Schlichtungsverfahren sein soll. Dies könnte zu einer Benachteiligung von nicht versierten Verbrauchern führen. Denn gerade in Fällen auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts kann es für den juristischen Laien schwierig sein, die komplexen Sachverhalte ausreichend deutlich zu vermitteln. Im Falle einer mündlichen Erörterung hingegen kann der Streitmittler besser eingreifen und nachfragen. Daher sollte zumindest – auch wegen einer Glaubwürdigkeitsprüfung der Parteien – die Erörterung des Vergleichsvorschlags stets mündlich erfolgen. Nur so

kann aus hiesiger Sicht das in § 16 VSBG geregelte rechtliche Gehör, das an Art. 103 Abs.1 GG anknüpft, seinem Sinn und Zweck gerecht werden.

Fraglich erscheint zudem, inwieweit § 16 Abs.1 Satz 3 VSBG tatsächlich der Umsetzung der Richtlinie dient. Die Richtlinie formuliert in Artikel 8d, die Parteien der Streitigkeit seien zu benachrichtigen, sobald die Schlichtungsstelle alle Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zur Beschwerde erhalten hat. Der Entwurf knüpft nicht daran an, sondern formuliert vielmehr, dass die Schlichtungsstelle die Parteien benachrichtigt, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Das ist deshalb ein erheblicher Unterschied, weil das, was benötigt wird, in erster Linie von dem maßgeblichen Verfahrensgrundsatz bestimmt wird. Wird das Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vom Beibringungsgrundsatz beherrscht, wird die Beschwerdeakte vollständig sein, wenn das, was die Verbraucherschlichtungsstelle ergänzend angefordert oder auf was sie ergänzend hingewiesen hat, vorliegt bzw. vortragen worden ist. Würde das Verfahren – wie kaum – vom Amtsermittlungsprinzip beherrscht, wird das, was benötigt wird, einen anderen Inhalt und Umfang haben. Satz 3 macht deshalb nur dann Sinn, wenn das in erster Linie aufgrund der Verordnung Nr. 524/2013 vorgesehene Online-Verfahren praktiziert wird. Kommt es zu der in § 16 Abs.2 des Entwurfs genannten Vereinbarung hinsichtlich einer mündliche Erörterung, ist die Benachrichtigung nach § 16 Abs.1 Satz 3 des Entwurfs überflüssig, da durch die Ladung zur mündlichen Erörterung konkludent erklärt wird, dass die eingereichten Unterlagen soweit vollständig sind. Deshalb stellt sich die Frage, ob es mit der Richtlinie 2013/11 vereinbar wäre, einen Halbsatz folgenden Inhalts anzufügen: "es sei denn, der Streitmittler entscheidet sich für die Durchführung einer mündlichen Erörterung."

Zudem erscheint bei Durchführung des vorrangigen schriftlichen Verfahrens Satz 3 im Hinblick auf § 18 Abs.1 VSBG obsolet, da mit der in § 18 Abs.1 VSBG geregelten Übermittlung eines Schlichtungsvorschlags innerhalb von 90 Tagen miterklärt wird, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind und damit der Streitgegenstand entscheidungsreif ist.

• Zu § 17 Abs.3 VSBG

§ 17 VSBG regelt die Anforderungen an den Schlichtungsvorschlag. Die Formulierung des Absatzes 3 Satz 1, nach dieser der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, entspricht im Wesentlichen der des § 15 Abs.1 Nr. 3 VSBG und ist daher aus denselben Gründen abzulehnen.

Darüber hinaus sollte eine Regelung für den Fall eingefügt werden, dass der Streitmittler nach § 16 Abs.2 die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtert. Vorgeschlagen wird die Einfügung eines Absatzes 4 mit der Folge, dass der gegenwärtige Absatz 4 zum Absatz 5 wird. Die Formulierung dieses Absatzes 4 könnte lauten:

"Findet eine mündliche Erörterung des Streitfalles statt, unterbreitet der Streitmittler den Schlichtungsvorschlag samt Begründung mündlich; die nach § 17 Abs. 3 gebotene Unterrichtung erfolgt gleichfalls mündlich. Hierüber ist ein Protokoll zu führen. § 17 Abs. 3 Satz 3 ist nicht anwendbar."

Zu § 18 VSBG

Auch bei § 18 VSBG sollte die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Erörterung besonders bedacht werden. Die Vorschrift ist ersichtlich auf das Online-Verfahren zugeschnitten. Sinngemäß müsste es wohl diesbezüglich heißen, dass bei Wahl der mündlichen Erörterung diese innerhalb der 90-Tagefrist durchzuführen ist.

Zu §§ 21 und 26 VSBG

Zunächst ist der Verweis in § 26 Satz 1 auf § 10 Satz 1 fehlerhaft. § 10 besteht nur aus einem einzigen Satz, so dass die Nennung von "Satz 1" entbehrlich ist.

Nach der Regelung des § 21 VSBG soll das Schlichtungsverfahren für den Verbraucher unentgeltlich, gegen ein geringes Entgelt oder ein angemessenes Entgelt durchgeführt werden. Laut § 26 VSBG soll diese Vorschrift zwar auf die Schlichtungsstellen der Architektenkammern keine Anwendung finden, allerdings fehlt eine Regelung wie der Verbraucher in solchen Fällen konkret an den Kosten zu beteiligen ist. Insbesondere mit Blick auf die Angaben der Länderarchitektenkammern zum Erfüllungsaufwand ist eine Beteiligung der Verbraucher zwingend erforderlich. Denn es wäre den Mitgliedern der Kammern schwer vermittelbar, dass sie als Unternehmer ausschließlich für die Verfahrenskosten aufkommen sollen, entweder mittelbar durch die Pflichtbeiträge und unmittelbar durch Zahlung der Schlichtungskosten. Demnach ist hier ein Verweis aufzunehmen, dass die Gebührenordnungen der jeweiligen behördlichen Schlichtungsstellen Vorrang haben.

Bundesarchitektenkammer Berlin, 23.01.2015

Erfahrungswerte der Architektenkammern zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Ermittlung des Erfüllungsaufwands insbesondere anhand vorhandener Erfahrungswerte zu

- Fallaufkommen pro Monat / Jahr
- Personal- und Sachmitteleinsatz
- Zeitaufwand
- Erfolgsquote.

Saarland

Aktuell zum Aufwand keine Aussage möglich. Die letzte Sitzung liegt 4 Jahre zurück.

Nordrhein-Westfalen

Fallaufkommen und Erfolgsquoten

2013: 7 → 4 (+), 2 (-), 1 noch offen

2014: 4 → 2 (+), 1 (-), 1 noch offen

Personal- und Sachmitteleinsatz Kosten- und Zeitaufwand/Schlichtungsverfahren

Kopien: 0,09 €/Stück 30,00 €

Raum: 60,00 €/h 150,00 € (2,5 h)

Sekr. 57,00 €/h 307,80 € (5,4 h)

Jurist 78,00 €/h 390,00 € (5 h)

Thüringen

<u>Fallaufkommen/Jahr</u> 5 Anträge

<u>Erfolgsquote</u> ≥ 66 %

Personal- und Sachmitteleinsatz/Schlichtungsverfahren

ein Vorsitzender

ein Stellvertreter

vier Mitglieder, damit jede der vier Fachrichtungen vertreten ist

Schreibkapazitäten

Porto

Zeitaufwand /Schlichtungsverfahren 5-6 h

Rheinland-Pfalz

Fallaufkommen/Jahr

Erfolgsquote 90 % (Durchschnitt der letzten 5 Jahre)

2

Personal- und Sachmitteleinsatz/Jahr 2.760 Euro

Zeitaufwand /Jahr 30 Stunden

Niedersachsen

Fallaufkommen/Jahr

2011 4 Anträge

2012, 2013 und 2014 8-10 Anträge

Nicht jeder Antrag führt jedoch zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens. So werden Verfahren bspw. nicht eröffnet, weil einer der Beteiligten die Teilnahme am Verfahren verweigert, ein Vergleich bereits vor Eröffnung des Verfahrens erzielt werden kann oder der Antrag auf Durchführung des Verfahrens zurückgenommen wird.

<u>Erfolgsquote</u>

Von den eröffneten Verfahren konnten in der Vergangenheit fast alle mit einem Vergleich beendet werden.

Zeitaufwand/Schlichtungsverfahren¹

Schlichtungsverhandlung 1,5-2 h Vorbereitung einer Schlichtung 5-6 h

Personal- und Sachmitteleinsatz/Jahr

Die Schlichtungsverhandlung und das Schiedsverfahren finden in den Räumen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Niedersachsen statt. Die Arbeit der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses wird von einer Mitarbeiterin der Architektenkammer geleistet.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter des Schlichtungsausschusses bekommen seit dem 01.01.2015 folgende Vergütung für Ihre Arbeit (Vorsitzender und Stellvertreter agieren im Wechsel, so dass die nachstehenden Gebühren immer nur 1x anfallen!):

für jeden verhandelten Fall: 400,-€

für jeden schriftlich bearbeiteten Fall: 290,-€

für jedes nicht eröffnete Verfahren: 175,- €

Der Vorsitzende erhält darüber hinaus eine monatliche Pauschale von 150,- €. Die Beisitzer werden für Ihre Tätigkeit nach der allgemeinen Entschädigungsordnung der Architektenkammer Niedersachsen entschädigt.

Bayern

Fallaufkommen/Jahr

2014 16 Verfahren

in den Vorjahren: ca. 10 Verfahren

Erfolgsquote

¹ Subjektive Einschätzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Rolf Jacob.

Findet eine Schlichtungsverhandlung statt, kommt es in 95 % der Fälle zu einer einvernehmlichen Lösung. Oft scheitern die Verfahren, mangels Willen sich an dem Verfahren zu beteiligen.

zu 2014:

6 Verfahren → einvernehmlichen Lösung

6 Verfahren → Bauherren haben sich nicht mit einer Schlichtung einverstanden erklärt

4 Verfahren → dauern noch an.

Personal- und Sachmitteleinsatz/Schlichtungsverfahren

Kosten ca. 800,- €.

Es handelt sich um die Entschädigungen des Vorsitzenden Richters sowie der beiden Beisitzer. Erstattet werden die Vorbereitungen, die Zeit der Schlichtungsverhandlung sowie die angefallenen Fahrtkosten.

Zeitaufwand/Schlichtungsverfahren

Sitzungsdauer: ca. 1,5-3 h
Vorbereitung des Richters: ca. 6 h
Aufwand der Geschäftsstelle: 3 h

Hamburg

<u>Fallaufkommen/Jahr</u> 4-5 durchschnittlich

Personal- und Sachmitteleinsatz/Schlichtungsverfahren?

in der Kammergeschäftsstelle selbst: sehr gering und nicht zu quantifizieren

(Anträge etc. werden nur an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden durchgeleitet und werden von dort aus – die Ausschussvorsitzenden sind jeweils freie Rechtsanwälte – weiter verwaltet.)

Kosten eines durchgeführten Verfahrens: 500,-€

(Vergütung für den jeweils tätig gewordenen Ausschussvorsitzenden; die Besitzer erhalten keine Entschädigung o.ä.)

Zeitaufwand/Schlichtungsverfahren

in der Kammergeschäftsstelle: nicht zu quantifizieren (s.o.)

bei den Ausschussvorsitzenden: sehr unterschiedlich (fallabhängig)

Erfolgsquote

bei den durchgeführten Verfahren: > 90%

zurückgezogene Anträge: ca. 25% (aus unterschiedlichen Gründen)

Sachsen-Anhalt

Schlichtungsverfahren werden nur bei Bedarf durchgeführt. Aktuell zum Aufwand keine Aussage möglich.

Schleswig-Holstein

Fallaufkommen/Jahr und Erfolgsquoten

Jahr 2013: 5 Fälle → 3 Einigungen

Jahr 2014: 2 Fälle → 2 Einigungen

Personal- und Sachmitteleinsatz und Zeitaufwand

⇒ nicht errechenbar, was nicht zuletzt daran liegt, dass die Schlichtungsverfahren in der AK nebenher mitbearbeitet werden

Kosten des Verfahrens

Die GO SA enthält in § 6 Regelungen zu den Kosten des Verfahren mittels Verweisen auf einzelne Satzungen:

§ 6 Kosten des Verfahrens

- (1) Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie nach der Satzung über die Sitzungs- und Reisekosten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie über die Satzung über die Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit und Tätigkeit im Beratungsdienst der Kammer erhoben.
- (2) Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten und Auslagen der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Hessen

Personal- und Sachmitteleinsatz/Schlichtungsverfahren²

Dauer nicht länger als drei Monate

(Antragstellung bis Verhandlungstermin)

Es gibt in der Regel nur einen Termin, in dem die Parteien den Streitfall im Beisein des Vorsitzenden und der Beisitzer darstellen, erörtern und in den meisten Fällen auch endgültig beilegen.

Vorsitz des Ausschusses: jeweils ein Fachanwalt/eine Fachanwältin im Bau- und

Architektenrecht mit langjähriger Erfahrung

Beisitzer: jeweils zwei erfahrene Architekten

Dies ermöglicht nicht nur eine rechtliche, sondern gleichzeitig auch die fachliche Beurteilung der Streitigkeit, ohne dass in der Regel ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss.

Räumlichkeiten³: Verhandlungen i.d.R. in den Räumen der Architekten-

und Stadtplanerkammer Hessen

⇒ § 17 I SO: personelle und organisatorische Ausstattung der Geschäftsstelle des SA stellt AKH zur Verfügung

Kosten des Verfahrens⁴

Die Kosten für ein Schlichtungsverfahren ergeben sich aus der <u>Kostenordnung für Schlichtungs- und Schlichtungsordnung</u> (PDF) der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Sie sind in der Regel von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen, außer im Schliedsverfahren,

⁴ https://www.akh.de/service/schlichtung/was-kostet-das-verfahren/

_

² https://www.akh.de/service/schlichtung/argumente-fuer-die-schlichtung/

³ § 12 II SO.

⁵ § 16 SO.

in dem über die Kostenverteilung vom Schlichtungsausschuss mit entschieden wird. Die Gebühr ist in der Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen festgelegt:

Sie beträgt bei **nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten** entsprechend Umfang, Schwierigkeiten und Bedeutung der Sache bis zu € 1.500.

Bei **vermögensrechtlichen Streitigkeiten** setzt der Vorsitzende Gebühren von € 400 pauschal für anfallende Kosten sowie zusätzlich Gebühren nach der Höhe des Streitgegenstandes fest. Diese betragen je nach Streitwert zwischen € 200 und € 6.100. Genaue Angaben hierzu finden Sie in der Kostenordnung für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Auslagen für die Vergütung von Sachverständigen, die nicht Beisitzer sind, sowie die Entschädigung von Zeugen richten sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Schlichtungsordnung der Bayerischen Architektenkammer

Geschäftsordnung

Schlichtungsordnung -

des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer

Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer hat in seiner Sitzung vom 09. 05.2012 folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

1. Aufgabe und Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- 1.1 Der Schlichtungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer hat die Aufgabe, Streitigkeiten gütlich beizulegen, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben.
- 1.2 Der Schlichtungsausschuss wird auf Anrufung (Antrag) durch ein Kammermitglied oder einen Dritten oder auf Anordnung des Vorstands der Kammer tätig. Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

2. Mitglieder und Besetzung des Schlichtungsausschusses

- 2.1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern.
- 2.2 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigt sein (Ziffer 5.4.2 der Satzung). Sie werden vom Vorstand für die Dauer dessen Amtszeit berufen.
- 2.3 Die Beisitzer sind Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung einer der beiden Verfahrensbeteiligten (Parteien) angehören.
- 2.4 Als Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat oder in sonstiger Weise mit der zu schlichtenden Sache befasst war.

3. Pflichten der Ausschussmitglieder

- 3.1 Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Schlichter) müssen sich gegenüber der Bayerischen Architektenkammer schriftlich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichten.
- 3.2. Die Schlichter dürfen während des Verfahrens mit der Partei in keinerlei geschäftlicher Verbindung stehen und diese auch sonst nicht beraten oder vertreten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt dies auch nach dessen Abschluss.

3.3 Die Schlichter sind verpflichtet, die Streitfälle unparteilich, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Ihnen steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens betreffen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

4. Pflichten der Parteien

Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für solche Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungsverfahrens bekannt wurden. Die Parteien sind weiterhin verpflichtet,

- a) Ansichten oder Ratschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- b) Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
- c) Vorschläge des Schlichtungsausschusses sowie
- d) die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses anzunehmen.

nicht als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.

5. Verfahren

- 5.1 Bei Anrufung des Schlichtungsausschusses hat der Antragsteller den Sachverhalt im Einzelnen darzulegen, sachdienliche Unterlagen beizufügen und geeignete Beweismittel zu bezeichnen.
- 5.2 Ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses zulässig, so hat der Vorsitzende den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu übersenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand ein Schlichtungsverfahren angeordnet hat.
- 5.3 Ist der Antragsgegner kein Kammermitglied und ist der Antrag im Übrigen zulässig, so ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, ausdrücklich zu erklären, ob er mit dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss einverstanden ist.

- 5.4 Ist der Antrag unzulässig (etwa, weil es sich um keine Streitigkeit aus der Berufsausübung als Architekt handelt oder weil der Antragsgegner kein Kammermitglied und mit der Schlichtung nicht einverstanden ist), weist der Vorsitzende den Verfahrensantrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Zurückweisung des Antrags Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss unverzüglich entscheidet.
- 5.5 Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners oder nach fruchtlosem Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.
 - Der Vorsitzende wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens sowie etwaiger Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Streitgegenstand des Verfahrens. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende vor Bestimmung eines Verhandlungstermins den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten und von den Parteien und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist über den Antrag zu verhandeln und zu entscheiden.
 - Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss von einer Schlichtungsverhandlung absehen und den Beteiligten nach schriftlicher Anhörung einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.
- 5.6 Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.
- 5.7 Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des abgelehnten Schlichters. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.
- 5.8 Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.
- 5.9 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich. Sie findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können auch schon vor der Verhandlung Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.
- 5.10 In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.
- 5.11 Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.12 Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden

- Schlichter, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.
- 5.13 Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Wortlaut im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage zum Protokoll niederzulegen. Der Vergleich muss eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten, die der Höhe nach auszuweisen sind. Der Vergleich ist den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen, sodann ist die Vergleichsniederschrift von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
 - Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (Ziffer 5.5 Satz 6), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde schriftlich niederzulegen und von den Schlichtern zu unterzeichnen. Sodann ist er den Beteiligten zur Unterschrift übersenden.
 - Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.
- 5.14 Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dies nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.

6. Akteneinsicht, Kosten des Verfahrens

- 6.1 Zur Akteneinsicht sind die Parteien und deren Verfahrensbevollmächtigte sowie der Präsident und die Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer bis zur Beendigung des Verfahrens befugt.
- 6.2 Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten und Auslagen der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.
- 6.3 Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nach der Entschädigungsordnung der Kammer, die Zeugen und die Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgestz (JVEG) zu entschädigen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung bezüglich der Zeugen und Sachverständigen getroffen wird.

7. Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit deren Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Bayern (DABregional 06/2012) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 03.10.1980 (DAB 11/80, S. 210) außer Kraft.

Der Schlichtungsausschuss beruht auf Art. 21 Baukammerngesetz (Bau-KaG) vom 09.05.2007 (GVBI. S. 308) sowie auf Ziffer 5.4 der Satzung der Bayerischen Architektenkammer i. d. F. vom 26.06.2009 (StAnz Nr. 28/2009).



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 2 Ziff. 5 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBI. I 2002, S. 182ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBI. I 2009, S. 716ff.), sowie § 11 der Hauptsatzung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17. Dezember 2002 (StAnz. 2003, S. 374ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Mai 2011 (StAnz. 2011, S. 971) in ihrer Sitzung am 21. Juni 2006 folgende Schlichtungsordnung (StAnz. 2006, S. 1737), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Mai 2011 (veröffentlicht im StAnz. 2011, S. 971), beschlossen.

Der Schlichtungsausschuss ist als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main anerkannt.

Schlichtungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 2 Ziff. 5 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBI. I 2002, S. 182ff.), geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBI. I 2005, S. 137) sowie § 11 der Hauptsatzung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17. Dezember 2002 (StAnz. 2003, S. 374ff.) bildet die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen einen Schlichtungsausschuss.

§ 2 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss ist für die gütliche Regelung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften zwischen diesen oder mit Dritten ergeben, zuständig (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 HASG). Er kann in diesen Streitigkeiten auch als Schiedsgericht verbindliche Entscheidungen treffen.

§ 3 Besetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die/den Vorsitzende/n ist eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter zu wählen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer soll der Fachrichtung angehören, die dem Schwerpunkt des Verfahrensgegenstandes entspricht.

- (2) Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und ihre/seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum Höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen Pflichtmitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sein, bei Erlöschen der Eintragung erlischt gleichzeitig das Kammeramt.
- (3) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen ferner weder der Vertreterversammlung und dem Vorstand noch einem anderen Besonderen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (4) Als Schlichtungsperson ist ausgeschlossen:
 - wer für eine der Parteien in der Angelegenheit als Prozessbevollmächtigte oder Beistand bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
 - b) wer in der Angelegenheit selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - c) wenn es sich um Angelegenheiten des Ehegatten oder Verlobten handelt, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - d) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, mit der sie in grader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - e) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs t\u00e4tig ist oder war.
- (5) Ausgeschlossen sind vom jeweiligen Verfahren auch Vorsitzende oder Beisitzer, bei denen Umstände vorliegen, die nach Maßgabe der §§ 41 und 42 ZPO den Ausschluss eines Richters von der Amtsausübung oder seine Ablehnung als befangen rechtfertigen würden. Für die Ablehnung gelten die §§ 43 und 44 Abs. 2 4 ZPO (in der Fassung vom 5. Dezember 2005) entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Ablehnung der/des Vorsitzenden entscheidet der Schlichtungsausschuss unter Mitwirkung der Stellvertreterin/des Stellvertreters, bei Ablehnung der Stellvertreterin/des Stellvertreters unter Mitwirkung der/des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

§ 4 Bestellung

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - (2) Sie k\u00f6nnen von der Vertreterversammlung abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabh\u00e4ngige Erledigung der Schlichtert\u00e4tigkeit nicht mehr erwarten lassen oder in der Person des Mitglieds liegende Umst\u00e4nde eintreten oder bekannt werden, die Anlass gegeben h\u00e4tten, von seiner Bestellung abzusehen. Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vorzeitig aus, so w\u00e4hlt die Vertreterversammlung f\u00fcr den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

§ 5 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keiner Weisung unterworfen. Ihre Entscheidungen treffen sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet. Sie haben über die bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Beteiligten, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Verfahrensarten

Vor dem Schlichtungsausschuss können folgende Verfahren alternativ durchgeführt werden:

a) Schlichtungsverhandlung

Beim Verfahren der Schlichtungsverhandlung führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien einen mündlichen Schlichtungstermin durch, in dem nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf den Abschluss eines Vergleichs hingewirkt werden soll. Eignet sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für die Übertragung auf den Einzelschlichter, so kann ausnahmsweise auf einvernehmlichen Antrag der Parteien das Verfahren durch den Vorsitzenden ohne Mitwirkung von Beisitzern durchgeführt werden.

b) Schiedsverfahren

Beim Schiedsverfahren führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien und Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung einen mündlichen Schiedsgerichtstermin durch, in dem die Sach- und Rechtslage erörtert wird. Auf Grundlage der Rechts- und Beweislage fällt der Schlichtungsausschuss einen verbindlichen

Schiedsspruch, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zu einem Verfahren nach § 6 sind:
 - a) Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitekten und Stadtplaner,
 - b) Gesellschaften nach § 6 HASG sowie
 - c) am Streit beteiligte Dritte.
- (2) Sind auswärtige Berufsangehörige oder Dritte beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit deren Einverständnis tätig werden.
- (3) Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 6 ist schriftlich an den Schlichtungsausschuss der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu richten. Der Antrag soll Namen, Stand und Anschrift der Beteiligten enthalten. Er ist vom Antragsteller, bei mehreren Antragstellern von allen Antragstellern, zu unterschreiben und soll eine Darstellung des Sachverhaltes und der Streitpunkte enthalten, wegen denen eine Schlichtung beantragt wird. Im Antrag sollen geeignete Beweismittel benannt werden und etwa vorhandene Urkunden in Urschrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Antrag mit zwei weiteren Antragskopien einzureichen
- (4) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden; Beistände sind zugelassen.

§ 8 Verfahrenshindernisse

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens ist unzulässig, wenn
 - der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen selbstständigen Beweisverfahrens oder eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits ist, es sei denn, beide Parteien haben solche Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht,
 - b) im Schlichtungsverfahren einer der Beteiligten seiner Durchführung nicht zustimmt,
 - c) im Schiedsverfahren die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht vorliegt oder
 - d) die beanstandeten Handlungen eines Architekten in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder als gerichtlich bestellter Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben erfolgt sind.

- (2) Ist wegen des Streitfalls ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen den Architekten oder die Gesellschaft anhängig, so ist daneben die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens unzulässig.
- (3) Ein unzulässiger Antrag wird durch schriftliche Entscheidung des Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 9 Vorbereitung des Verfahrens, Ablehnung

- (1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist von der / dem Vorsitzenden dem Antragsgegner durch Vermittlung der Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten zu bezeichnenden angemessenen Frist, zum Inhalt des Antrages Stellung zu nehmen und zu erklären, dass er sich dem Schlichtungsverfahren unter Zugrundelegung der beigefügten Schlichtungsordnung sowie der Gebührenordnung unterwirft. Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung, ein Merkblatt zum Verfahren, die Kostenordnung und die auf das Verfahren bezogenen Kostentarife zu übersenden.
- (2) Wurde die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt, hat die / der Vorsitzende von den Parteien eine Erklärung zur Unterwerfung unter einen nach dieser Schlichtungsordnung zustande gekommenen Schiedsspruch (Schiedsgerichtsvereinbarung) einzuholen.
- (3) Die / der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn dessen Durchführung wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten oder des Umfanges des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten nicht Erfolg versprechend erscheint.
- (4) Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens und dem Eintritt in die mündliche Verhandlung steht den zur Mitwirkung berufenen Mitgliedem des Schlichtungsausschusses das Recht zu, die Durch- oder Fortführung des Verfahrens aus den in Abs. 3 genannten Gründen einstimmig abzulehnen.

§ 10 Eröffnungsbeschluss

- (1) Sobald die Zustimmung des Antragsgegners nach § 9 Abs. 1 zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt die / der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt alsbald einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten lädt. Zugleich sind die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.
- (2) Anträge auf Verlegung eines Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin unter Angabe der Gründe der Verhinderung bei der Geschäftsstelle eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Beteiligte, der die Verspätung der Verlegung schuldhaft verursacht hat, die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

- (3) Die / der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Fall bedeutsam sind, vorlegen und ihren Vortrag gegebenenfalls nach Auflage des Schlichtungsausschusses ergänzen sowie gegebenenfalls Zeugen benennen.
- (4) Die Beteiligten sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit dies der Schlichtungsausschuss anordnet. Die Parteien sind von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich berechtigt ist. Die einem Beteiligten durch die Mitwirkung eines Bevollmächtigten entstandenen Kosten hat er selbst zu tragen.

§ 11 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten.

§ 12 Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Eine Schriftführerin / ein Schriftführer kann hinzugezogen werden. Dritte k\u00f6nnen mit Zustimmung aller Beteiligten zugelassen werden.
- (2) Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen statt. Nach Ermessen der / des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Parteien im Verhandlungstermin einen Schlichtungsvorschlag.
- (4) Der Schlichtungsausschuss kann in Schiedsverfahren Zeugen und Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihm erscheinen. Eine Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nicht zulässig.
- (5) Kann die Verhandlung nicht in einem Termin erledigt werden, so soll der Termin zur Fortsetzung der Verhandlung möglichst sofort bestimmt werden.

§ 13 Verhandlungsniederschrift, Vergleich, Schiedsspruch

- (1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, den Gegenstand des Streites sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und, sofern hinzugezogen, auch dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (3) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dieser mit genauem Wortlaut der getroffenen Vereinbarung in dem Verhandlungsprotokoll selbst oder unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einer besonderen Anlage zum Protokoll niederzulegen. Der Vergleich ist vorzulesen, von den Beteiligten zu genehmigen und von ihnen und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Jeder Beteiligte erhält eine Ablichtung der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. In den Vergleich kann aufgenommen werden, dass für diesen keine Vollstreckungsklausel erteilt werden soll.
- (4) Im Schiedsverfahren wird der Schiedsspruch schriftlich erlassen und durch die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterzeichnet. Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.
- (5) Weitere Erklärungen k\u00f6nnen im Einvernehmen der Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.
- (6) Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind neben den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses ausschließlich die Beteiligten selbst berechtigt.
- (7) Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens sind die dem Schlichtungsausschuss von den Beteiligten überlassenen Originalunterlagen an diese auf Antrag zurückzugeben.

§ 14 (Gestrichen)

§ 15 Scheitern

- Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.
- (2) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn der Schlichtungsausschuss dies wegen offenbarer Aussichtslosigkeit feststellt oder die Parteien einen Vergleichsvorschlag nicht oder nicht innerhalb der vom Ausschuss eingeräumten Frist annehmen.
- (3) Der Schlichtungsausschuss erteilt den Beteiligten auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung.

§ 16 Kosten

- (1) Mit Eröffnung des Schlichtungsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostenordnung für Schlichtungsverfahren/Schiedsverfahren gemäß Schlichtungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Verfahrenskosten nach Absatz 1 tragen die Parteien, die das Verfahren durch Antragstellung und Zustimmung betrieben haben, in der Regel je zur Hälfte. Dies gilt auch dann, wenn der Schlichtungsversuch ohne Erfolg geblieben ist. In Ausnahmefällen kann nach billigem Er-

messen eine andere Aufteilung der Verfahrenskosten festgesetzt werden, insbesondere wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens eine Partei im Verhältnis zum Antrag deutlich obsiegt bzw. unterliegt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn er den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurücknimmt. Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Kostenbescheid. Die Regelung der eigenen Kosten und Auslagen, insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, obliegt den Beteiligten. Sofern einem Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegenüber einem anderen Beteiligten zustehen, ist es Sache des Berechtigten, die Kosten beizutreiben.

- (3) In Schiedsverfahren werden die Kosten mit Eingang der Antragsschrift und Vorliegen der Schiedsgerichtsvereinbarung erhoben. Die Kostentragung richtet sich nach § 1057 ZPO i. V. m. der Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Die Vergütung der Sachverständigen, die nicht Beisitzer sind, sowie die Entschädigung von Zeugen richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).
- (4) Der Streitwert des Verfahrens wird vom Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien festgesetzt. Bei Durchführung eines Schlichtungsgesprächs durch den Vorsitzenden setzt dieser den Streitwert fest.
- (5) Die / der Vorsitzende soll von den Parteien, in Schiedsverfahren der Antragstellerin/dem Antragsteller, spätestens bei der Anberaumung eines Verhandlungstermins, die Leistung eines angemessenen Vorschusses aufgeben. Voraussichtlich entstehende Auslagen für Zeugen und Sachverständige sollen im Wege eines Kostenvorschusses von der benennenden Partei angefordert werden.
- (6) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 17 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

- (1) Die personelle und organisatorische Ausstattung der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses wird von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zur Verfügung gestellt. Sie stellt sicher, dass die Akten des Schlichtungsverfahrens nur dem Schlichtungsausschuss zugänglich sind.
- (2) Die organisatorischen Abläufe des Schlichtungsverfahrens kann der Vorstand der Architektenund Stadtplanerkammer Hessen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Schlichtungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 21. Juni 2006

Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Wiesbaden



SCHLICHTUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 28 Absatz 1 Satz 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchlngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBI. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 13. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, sich aus der Berufsausübung ergebende Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander oder mit Dritten, im Einvernehmen mit den Beteiligten gütlich beizulegen.

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder werden nach § 28 Absatz 1 und 2 ArchlngG M-V durch die Vertreterversammlung gewählt. Dem Schlichtungsausschuss gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und eine nach § 9 Absatz 3 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bestimmte Zahl von Beisitzern an.
- (2) Der Ausschuss berät in der Zusammensetzung von Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung des oder der verfahrensbeteiligten Architekten oder Stadtplaner angehören.
- (3) Ein Mitglied des für das Verfahren nach Absatz 2 zusammengesetzten Ausschusses kann bis zum Beginn der Schlichtungsverhandlung zur Sache aus triftigem Grund seitens der Beteiligten abgelehnt werden.

Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Werden alle Mitglieder abgelehnt, entscheidet der Präsident über die Ablehnung.

§ 3 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - am Streit beteiligte Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - am Streit beteiligte Dritte,
 - der Vorstand der Kammer.
- (3) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden; Beistände sind zugelassen.



(4) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er hat die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand ist darzulegen und in geeigneter Weise zu belegen.

§ 4 Unzulässigkeit des Verfahrens

- (1) Die Eröffnung eines Verfahrens ist unzulässig, wenn
 - der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites ist, es sei denn, beide Parteien haben den Prozess einvernehmlich zum Ruhen gebracht,
 - ein am Streit Beteiligter sein Einverständnis nicht erklärt,
 - die beanstandeten Handlungen eines Architekten/Stadtplaners in Wahrnahme seiner Aufgaben als Mitglied eines Organs der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sind.
- (2) Der Eröffnung oder Durchführung eines Schlichtungsverfahrens steht in der Regel nicht entgegen, dass einem Beteiligten aus dem Sachverhalt des zu schlichtenden Streitfalls ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine Berufspflichtverletzung sein könnte.
- (3) Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende allein. Im Falle der Unzulässigkeit wird der Antrag durch Beschluss verworfen.

§ 5 Ablehnung der Verfahrenseröffnung/-durchführung

- (1) Der Vorsitzende kann die Eröffnung des Verfahrens ablehnen, wenn die Durchführung des Verfahrens wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten oder des Umfangs des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten nicht erfolgversprechend erscheint.
- (2) Nach der Eröffnung des Verfahrens und dem Eintritt in die mündliche Verhandlung kann die Durch- oder Fortführung des Verfahrens aus den in Absatz 1 genannten Gründen nur durch einstimmigen Beschluss des für das Verfahren nach § 2 Absatz 2 zusammengesetzten Ausschusses abgelehnt werden.

§ 6 Verfahren

- (1) Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Vorsitzende dem Antragsgegner zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er der Durchführung des Verfahrens zustimmt. Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungssatzung und der Gebührensatzung zu übersenden.
- (2) Sobald die Zustimmung des Antragsgegners zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens und die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und 2 vorliegen, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen lädt.

Mit der Ladung sind die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben.



- (3) Anträge der Beteiligten auf Verlegung des Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein. Wird diese Frist durch einen Beteiligten schuldhaft versäumt, fallen diesem die mit der Terminverlegung entstandenen zusätzlichen Kosten zur Last.
- (4) Den Verhandlungsort bestimmt der Vorsitzende nach eigenem Ermessen.
- (5) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten alle Unterlagen, die für den Fall von Bedeutung sind, vorlegen und ihren Vortrag nach Erteilung diesbezüglicher Auflagen ergänzen. Gleichermaßen hat er zu sichern, dass die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin Akteneinsicht oder Ablichtungen der entscheidungsrelevanten Aktenteile erhalten.
- (6) Die Verhandlung wird in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt. Stimmen die Beteiligten zu, können Dritte zugelassen werden.
- (7) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende nach Zustimmung der Beteiligten das Verfahren schriftlich führen und einen begründeten Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (8) Im Einvernehmen mit den Parteien ist es zulässig, die Verhandlung ohne oder nur mit einem Beisitzer durchzuführen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Dieses ist den Beteiligten vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder des Ausschusses. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.
- (2) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzuhalten.
- (3) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen mit beiden Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 8

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind nach § 25 ArchlngG M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie treffen ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9 Verfahrenskosten

(1) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten (Gebühren; Auslagen) nach der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.



- (2) Nach Antragseingang bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern gibt der Vorsitzende dem Antragsteller unter Fristsetzung die Leistung des Kostenvorschusses nach § 1 Satz 2 Nummer 7.1.1 und § 5 der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern auf. Eine Rückerstattung ist nur unter den im § 1 Satz 2 Nr. 7.2 der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern genannten Bedingungen möglich.
- (3) Der Wert des Streitgegenstandes wird vom nach § 2 Absatz 2 zusammengesetzten Ausschuss nach Anhörung der Beteiligten festgesetzt.

Für den Fall des schriftlichen Verfahrens nach § 6 Absatz 7 trifft der Vorsitzende diese Entscheidung allein.

- (4) Die Kosten tragen die Beteiligten je zur Hälfte, sofern zwischen ihnen keine abweichend getroffene Einigung über die Kostentragung oder eine einseitige Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten vorliegt. Im Falle eines unzulässigen Antrags trägt der Antragsteller die Kosten.
- Die Erstattung eigener Kosten zu regeln, insbesondere im Fall der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, bleibt den Beteiligten überlassen.
- (5) Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Gebührenbescheid.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Schlichtungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 1999, die durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 14. April 2007 geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 15. November 2010

Joachim Brenncke Präsident



SCHLICHTUNGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Neufassung vom 18. November 2004, zuletzt geändert am 15. November 2007 (DAB 1/2008, Regionalausgabe Niedersachsen) aufgrund des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Architektengesetz

§ 1 Rechtsgrundlagen

Gemäß den §§ 9 Ziff. 6 und 23 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) vom 23. Februar 1970 in der Fassung vom 17. Juli 1990 sowie § 16 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 23. Mai 1991 ist bei der Architektenkammer Niedersachsen ein Schlichtungsausschuss gebildet worden. Der Schlichtungsausschuss ist als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Niedersächsische Justizministerium anerkannt.

§ 2 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, sich aus der Berufsausübung ergebende Streitigkeiten zwischen Architekten und/oder Gesellschaften im Sinne des § 1 a NArchtG untereinander oder mit Dritten im Einvernehmen der Parteien gütlich beizulegen oder in diesen Streitigkeiten als Schiedsgericht verbindliche Entscheidungen zu treffen.

§ 3 Besetzung

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den Beisitzern sowie deren Vertretern. Er wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern, sofern nicht ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 a) oder § 6 Abs. 1 b) Satz 2 durchgeführt wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen über berufliche Erfahrungen in architekten- und baurechtlichen Streitigkeiten verfügen.



- (3) Beisitzer können nur Berufsangehörige mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in ihrer jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sein. Mindestens ein Beisitzer soll in dem in Betracht kommenden Sachgebiet öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sein. Zudem soll mindestens ein Beisitzer im Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren der Fachrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 NArchtG angehören, die den überwiegenden Bezugspunkt zum Gegenstand des Verfahrens aufweist. Bei Verfahren, an denen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beteiligt sind, nimmt auf deren Antrag ein von der Verbraucherzentrale Niedersachsen benannter Beisitzer anstelle eines Beisitzers nach den Sätzen 1 3 teil.
- (4) Im Übrigen wird die Hinzuziehung der Beisitzer durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt wird.
- (5) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsstelle können nicht Beisitzer sein. Ausgeschlossen sind am jeweiligen Verfahren auch Vorsitzende oder Beisitzer, bei denen Umstände vorliegen, die nach Maßgabe der §§ 41 und 42 ZPO die Ausschließung eines Richters von der Amtsausübung oder seine Ablehnung als befangen rechtfertigen würden. Für die Ablehnung gelten die §§ 43 und 44 Abs. 2 bis 4 ZPO entsprechend. Über einen Ablehnungsantrag entscheiden die Mitglieder des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Schlichtungsausschusses ohne Mitwirkung des Abgelehnten mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Bestellung

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für den Zeitraum der Wahlperiode der Vertreterversammlung durch diese gewählt. Die Beisitzer der Verbraucherzentrale werden von der Verbraucherzentrale Niedersachsen bestimmt.
- (2) Die Vertreterversammlung kann die Bestellung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses nach Abs. 1 Satz 1 widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Entscheidungen treffen sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlung und über die bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.



§ 6 Verfahrensarten

Vor dem Schlichtungsausschuss können folgende Verfahren alternativ durchgeführt werden:

a) Schriftliches Schlichtungsverfahren

Eignet sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens, kann der Vorsitzende ohne Mitwirkung von Beisitzern oder mit nur einem Beisitzer nach Anhörung der Parteien im schriftlichen Verfahren einen begründeten Vergleichsvorschlag unterbreiten.

b) Schlichtungsverhandlung

Beim Verfahren der Schlichtungsverhandlung führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien einen mündlichen Schlichtungstermin durch, in dem nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf den Abschluss eines Vergleichs hingewirkt werden soll. Eignet sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für eine Übertragung auf einen Einzelschlichter, so kann ausnahmsweise auf einvernehmlichen Antrag der Parteien das Verfahren durch den Vorsitzenden ohne Mitwirkung von Beisitzern durchgeführt werden.

c) Schiedsverfahren

Beim Schiedsverfahren führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien und Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung einen mündlichen Schiedsgerichtstermin durch, in dem die Sachund Rechtslage erörtert wird. Auf Grundlage der Rechts- und Beweislage fällt der Schlichtungsausschuss einen verbindlichen Schiedsspruch, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zu einem Verfahren nach § 6 sind
- a) Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner,
- b) Gesellschaften nach § 1 a NArchtG sowie
- c) am Streit beteiligte Dritte.
- (2) Anträge auf Durchführung eines Verfahrens nach § 6 sind beim Schlichtungsausschuss schriftlich mit Begründung und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Ablichtung einzureichen. Die Begründung soll den Sach- und Streitstand und die geltend gemachten Ansprüche darlegen. In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Weiterhin ist anzugeben, welche Art des Verfahrens nach § 6 durchgeführt werden soll.
- (3) Im Schiedsverfahren sind zudem die Beweismittel zu bezeichnen. Zeugen und Sachverständige können nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 benannt werden.
- (4) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden; Beistände sind zugelassen.



§ 8 Verfahrenshindernisse

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens ist unzulässig, wenn
- a) der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen selbständigen Beweisverfahrens oder eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits ist, es sei denn, beide Parteien haben solche Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht,
- b) im Schlichtungsverfahren einer der Beteiligten seiner Durchführung nicht zustimmt,
- c) im Schiedsverfahren die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht vorliegt oder
- d) die beanstandeten Handlungen eines Architekten in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder als gerichtlich bestellter Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben erfolgt sind.
- (2) Ist wegen des Streitfalls ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen den Architekten oder die Gesellschaft anhängig, so ist daneben die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens unzulässig.
- (3) Ein unzulässiger Antrag wird durch schriftliche Entscheidung des Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zurückgewiesen. Zu Gegenvorstellungen der Beteiligten nach Abs. 1 d ist der Vorstand der Architektenkammer zu hören.

§ 9 Vorbereitung des Verfahrens, Ablehnung

- (1) Vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat der Vorsitzende dem Antragsgegner den Antrag auf Durchführung des Verfahrens zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er der Durchführung des Verfahrens zustimmt. Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung, ein Merkblatt zum Verfahren, die Kostenordnung und die auf das Verfahren bezogenen Kostentarife zu übersenden. In Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 4 erfragt der Vorsitzende, ob die Hinzuziehung eines solchen Beisitzers beantragt wird.
- (2) Wurde die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt, hat der Vorsitzende von den Parteien eine Erklärung zur Unterwerfung unter einen, nach dieser Schlichtungsordnung zustande gekommenen Schiedsspruch (Schiedsgerichtsvereinbarung) einzuholen.
- (3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn dessen Durchführung wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten oder des Umfangs des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten nicht erfolgversprechend erscheint.
- (4) Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens und dem Eintritt in die mündliche Verhandlung steht den zur Mitwirkung berufenen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Recht zu, die Durch- oder Fortführung des Verfahrens aus den in Abs. 3 genannten Gründen einstimmig abzulehnen.



§ 10 Eröffnungsbeschluss, Verhandlungstermin

- (1) Sobald die Zustimmung des Antragsgegners nach § 9 Abs. 1 zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt alsbald einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten lädt. Zugleich sind die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.
- (2) Anträge auf Verlegung eines Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fallen die aus der Terminverlegung entstandenen zusätzlichen Kosten dem Beteiligten zur Last, der die Verspätung der Verlegung schuldhaft verursacht hat.
- (3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Fall bedeutsam sind, vorlegen und ihren Vortrag ggf. nach Auflage des Schlichtungsausschusses ergänzen.
- (4) Im schriftlichen Verfahren fertigt der Vorsitzende nach Zustimmung des Antragsgegners zur Durchführung des Verfahrens und Eingang seiner Stellungnahme zur Antragsbegründung einen begründeten Vergleichsvorschlag und übersendet diesen den Parteien.

§ 11 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten.

§ 12 Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden. Dritte können mit Zustimmung aller Beteiligten zugelassen werden.
- (2) Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Niedersachsen statt. Nach Ermessen des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss kann in Schiedsverfahren Zeugen und Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihm erscheinen. Eine Beeidigung ist nicht zulässig.
- (4) Soweit diese Schlichtungsordnung keine Regelungen trifft, sind für das Schiedsverfahren die Vorschriften nach dem 10. Buch der ZPO ergänzend heranzuziehen.



§ 13 Verhandlungsniederschrift, Vergleich, Schiedsspruch

- (1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift ist von dem Vorsitzenden und, sofern hinzugezogen, auch dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Dieses ist den Parteien vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Jeder Beteiligte erhält eine Ablichtung der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. In den Vergleich kann aufgenommen werden, dass für diesen keine Vollstreckungsklausel erteilt werden soll.
- (4) Im Schiedsverfahren wird der Schiedsspruch schriftlich erlassen und durch die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterzeichnet. Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei den, die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.
- (5) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen der Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 Vollstreckungsklausel

- (1) Aus einem vor dem Schlichtungsausschuss abgeschlossenen Vergleich oder einem Schiedsspruch kann die Zwangsvollstreckung stattfinden. Bei Vergleichen in Schlichtungsverfahren erteilt der Vorsitzende die Vollstreckungsklausel (§ 797 a Abs. 4 ZPO). Er führt ein Dienstsiegel. Die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen kann auf entsprechenden Antrag einer Partei beim zuständigen Oberlandesgericht durch dieses erfolgen (§ 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).
- (2) Die Vollstreckungsklausel wird auf Antrag einer Partei erteilt. Der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Im schriftlichen Verfahren kann die Vollstreckungsklausel erteilt werden, wenn die Beteiligten den Vergleichsvorschlag schriftlich angenommen haben, dem Ausschuss eine von den Parteien unterzeichnete Vergleichsurkunde vorgelegt wird und eine Partei die Erteilung der Vollstreckungsklausel beantragt.



§ 15 Scheitern

- (1) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.
- (2) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn der Schlichtungsausschuss dies wegen offenbarer Aussichtslosigkeit feststellt oder die Parteien einen Vergleichsvorschlag nicht oder nicht innerhalb der vom Ausschuss eingeräumten Frist annehmen.

§ 16 Kosten

- (1) Mit Eröffnung des Schlichtungsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Verfahrenskosten nach Abs. 1 tragen die Parteien, die das Verfahren durch Antragstellung und Zustimmung betrieben haben, in der Regel je zur Hälfte. Das gilt auch dann, wenn der Schlichtungsversuch ohne Erfolg geblieben ist. In Ausnahmefällen kann nach billigem Ermessen eine andere Aufteilung der Verfahrenskosten festgesetzt werden, insbesondere, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens eine Partei im Verhältnis zum Antrag deutlich obsiegt bzw. unterliegt. Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Kostenbescheid. Die Regelung der eigenen Kosten und Auslagen, insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, obliegt den Beteiligten.
- (3) In Schiedsverfahren werden die Kosten mit Eingang der Antragschrift und Vorliegen der Schiedsgerichtsvereinbarung erhoben. Die Kostentragung richtet sich nach § 1057 ZPO in Verbindung mit der Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen. Die Vergütung der Sachverständigen, die nicht Beisitzer sind, sowie die Entschädigung von Zeugen richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).
- (4) Der Streitwert des Verfahrens wird vom Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien festgesetzt. Im schriftlichen Verfahren oder bei Durchführung eines Schlichtungsgesprächs durch den Vorsitzenden setzt dieser den Streitwert fest.
- (5) Der Vorsitzende soll den Parteien, in Schiedsverfahren dem Antragsteller, spätestens bei der Anberaumung eines Verhandlungstermins, im schriftlichen Verfahren vor der Übersendung des Vergleichsvorschlags, die Leistung eines angemessenen Vorschusses aufgeben. Voraussichtlich entstehende Auslagen für Zeugen und Sachverständige sollen im Wege des Kostenvorschusses von der benennenden Partei angefordert werden.
- (6) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine gesonderte Gebühr erhoben.



§ 17 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

- (1) Die personelle und organisatorische Ausstattung der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses wird von der Architektenkammer zur Verfügung gestellt. Sie stellt sicher, dass die Akten des Schlichtungsverfahrens nur dem Schlichtungsausschuss zugänglich sind.
- (2) Die Architektenkammer trägt auch die Kosten der Schlichtung, soweit diese die Verfahrenskosten nach § 16 überschreiten.
- (3) Die organisatorischen Abläufe des Schlichtungsverfahrens kann der Vorsitzende, im Einvernehmen mit der Architektenkammer, durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderung der Schlichtungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.

<u>Schlichtungsordnung nach § 19 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes</u>

§ 1

- (1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, wird bei der Architektenkammer des Saarlandes ein ständiger Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Auf Anrufung eines der Beteiligten oder auf Anordnung des Kammervorstandes ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu ernennen. Bei vorübergehender Verhinderung eines Ausschussmitgliedes rückt sein/e Vertreter/in für die Dauer der Verhinderung nach.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung mit drei Mitgliedern tätig, von denen zwei Architekten/Architektinnen sein müssen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 3

Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht sein:

- 1. bei dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 SAIG vorliegen,
- 2. wem nach dem Strafgesetzbuch die Berufsausübung untersagt ist,
- 3. wer wegen eines Vergehens oder Verbrechens, das er unter Missbrauch seines Berufes oder unter grober Verletzung der ihm Kraft seines Berufes obliegenden Pflichten begangen hat, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist,
- 4. wer entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wem zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Pfleger bestellt ist,
- 5. wer innerhalb der letzten 5 Jahre die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 4

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist vom Vorstand abzuberufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die einer Bestellung entgegenstehen.

§ 5

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse nach der Entschädigungsordnung.

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die Schlichtungsverhandlungen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Verhältnisse der Parteien Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nur mit Genehmigung des Kammervorstandes Aussagen machen.

§ 7

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

- 1. in Sachen, in denen es selbst Partei ist oder bei denen es zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
- 2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- 3. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 8

- (1) Der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat die Sitzung vorzubereiten und einzuberufen. Die Parteien, Zeugen und Sachverständigen sind zu laden. Die Ladung muss mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin zur Post gegeben werden.
- (2) Die Geladenen sind zum persönlichen Erscheinen und zur Aussage beziehungsweise Auskunftserteilung verpflichtet. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.
- (3) Zeugen und Sachverständige haben nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung einen Entschädigungsanspruch.

§ 9

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsversuches ist an die Architektenkammer des Saarlandes, Schlichtungsausschuss, schriftlich zu richten oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Der Antrag muss Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 10

Eine Partei, die vor dem Schlichtungsausschuss in dem anberaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, muss dies spätestens drei Tage vor dem Termin dem/der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so hat die im Termin ausgebliebene Partei die

entstandenen Kosten zu tragen.

§ 11

Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist mündlich. Der/die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird, erforderlichenfalls hat er/sie den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ 12

- (1) Die geladenen Zeugen und Sachverständigen sind zu hören.
- (2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schlichtungsausschuss nicht befugt.

§ 13

- (1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll enthält:
- 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
- 2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Zeugen und Sachverständigen,
- 3. den Gegenstand des Streites,
- 4. die Vereinbarung der Parteien.
- (3) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen.

§ 14

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

§ 15

Das Protokoll ist von den Parteien und dem/der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses eigenhändig zu unterschreiben.

§ 16

Den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 17

Für die Schlichtungsverhandlung werden Gebühren erhoben, die in der Gebührenordnung festgelegt sind. Die übrigen Auslagen (§ 5 Satz 2 und § 8 Abs. 3) werden in entstandener

Höhe festgesetzt.

§ 18

Die in § 17 bestimmten Gebühren und Auslagen fallen grundsätzlich der Partei zur Last, welche die Schlichtungsverhandlung veranlasst hat. Soweit eine Partei vollständig unterliegt, hat diese die Kosten zu tragen.

Kommt ein Vergleich zustande, so hat der Schlichtungsausschuss die Gebühren und Auslagen zu quoteln.

Beschlossen von der Mitgliederverwammlung am 26.11.2004

Veröffentlicht im DAB 04/2005, Seite 30

D:\Junk\Satzungen etc\Schlichtungsordnung .wpd



ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHLICHTUNGSORDNUNG

der

Architektenkammer Sachsen-Anhalt

vom 20. Juni 1992

§ 1

(1) Gemäß dem Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik -Architektengesetz- vom 19. Juli 1990 sowie der §§ 10 Abs. 1 Ziff. und 13 der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage zu vorstehendem Gesetz) ist bei der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ein Schlichtungsausschuss gebildet worden.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den zu Beisitzern bestellten Architekten sowie deren Vertretern. Er wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und jeweils zwei Beisitzern.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Architektenkammer untereinander oder mit Dritten im Einvernehmen mit den Parteien beizulegen.

§ 2

Der Vorsitzende des Schlichtungausschusses ist ein Volljurist oder Diplom-Jurist, der über langjährige Erfahrungen als Richter verfügen soll.

Wird ein Vertreter bestellt, so hat er dieselben Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Die Beisitzer werden möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung und der Beschäftigungsart der Betroffenen angehören.

- (1) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann aus triftigem Grund abgelehnt werden.
- (2) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten.

§ 5

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können beantragen:
- a) Architekten, die in die Architektenliste der Kammer eingetragen sind,
- b) am Streit beteiligte Dritte,
- c) der Vorstand der Kammer.

Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Vorstand oder ein Mitglied einer anderen Architektenkammer.

(2) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden.

Beistände sind zugelassen.

(3) In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt werden.

§ 6

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn
- a) der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites ist, es sei denn, die Parteien des Schlichtungsverfahrens haben zuvor einvernehmlich das Ruhen des Prozesses beantragt:
- einer der Beteiligen seiner Durchführung nicht zustimmt
 Es gehört jedoch zu den Berufspflichten der Architekten Streitigkeiten, die im Rahmen ihrer
 Berufsausübung entstehen, zunächst vor den Schlichtungsausschuss bringen.

 Beantragen Dritte von sich aus ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss, so muss der
 Architekt zustimmen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unzumutbar erscheint;
- c) der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist;
- d) die beanstandeten Handlungen eines Architekten in amtlicher Eigenschaft als Vorstandsmitglied einer Architektenkammer oder als gerichtlicher Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben erfolgt sind.
- (2) Der Einleitung oder Durchführung eines Schlichtungsverfahrens steht in der Regel nicht entgegen, dass einem beteiligten Architekten aus dem Sachverhalt des zu schlichtenden Streitfalles ein Verhalten vorgeworfen wird, das ein Berufsvergehen sein könnte. Die Architektenkammer behält sich nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens berufsordnungsrechtliche Ermittlungen vor, sofern nach der Aktenlage der Verdacht einer Berufspflichtverletzung nicht leichter Art begründet sein könnte.

Ist wegen des Streitfalles ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Architekten anhängig, kann daneben ein Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung des Präsidenten der Architektenkammer eingeleitet oder durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 trifft der Vorsitzende; sie ist unanfechtbar.

§ 7

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Schlichtungsausschuss die Durchführung oder Fortführung des Verfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenden Mitglieder übereinstimmend das Verfahren als nicht erfolgversprechend oder nicht geeignet ansehen, insbesondere wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten.

§ 8

(1) Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Vorsitzende dem Antragsgegner unverzüglich zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung zu übersenden und die mutmaßlichen Kosten des Verfahrens mitzuteilen.

(2) Sobald das Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung vorliegt, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten lädt. Spätestens mit der Ladung sind die Namen der an der Schlichtungsverhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekanntzugeben.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.

Architekten müssen der Ladung Folge leisten. Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt statt. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

- (3) Zuvor hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für ihren Fall von Bedeutung sein könnten, vorlegen und Beweismaterial beifügen oder benennen. Sodann sind die Akten rechtzeitig vor dem Termin den Besitzern zu übersenden.
- (4) In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren vom Ausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.
- (5) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Es soll möglichst in einem Termin erledigt werden. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen, jedoch nur im Einvernehmen mit den Beteiligten, davon absehen, zu einer Schlichtungsverhandlung Beisitzer hinzuzuziehen.

Er kann auch - ebenfalls nur im Einvernehmen mit den Beteiligten - allein oder nach Abstimmung mit den Beisitzern im schriftlichen Verfahren den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

§ 10

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Dieses ist den Beteiligten vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unter zeichnen die Mitglieder des Ausschusses. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Bei Mitwirkung eines Schriftführers genügt es, wenn der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niedergelegt und nach Verlesung genehmigt wird.

- (2) Scheitert der Vergleichsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen.
- (3) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen mit beiden Parteien in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 11

(1) Nach dem Scheitern eines Vergleiches hat jede Partei das Recht, beim Schlichtungsausschuss zu beantragen, einen Schiedsspruch zu fällen. Diesem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn die Gegenseite einverstanden ist und beide Parteien Architekten sind.

Die Vorschrift des § 7 findet entsprechend Anwendung.

(2) Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung. Bevor ein Schiedsspruch ergeht, sind alle Beteiligten noch einmal zu hören und ihre Erklärungen zu Protokoll zu nehmen. Die dem Streit zugrundeliegenden Tatsachen sind im Rahmen der Beweisanträge der Beteiligten aufzuklären. Das Ergebnis muss ebenfalls im Protokoll festgehalten werden.

§ 12

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Sie treffen ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird eine Gebühr erhoben, die mit Eröffnung des Hauptverfahrens entsteht und deren Höhe der Vorsitzende im Rahmen der Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt bestimmt. Außerdem sind der Kammer ihre Auslagen zu erstatten.
- (2) Der Vorsitzende soll einen Verhandlungstermin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss geleistet hat.
- (3) Der auf den einzelnen Beteiligten entfallende Anteil der Verfahrenskosten (Gebühr und Auslagen) wird vom Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen festgesetzt. Das gilt auch dann, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Die Erstattung eigener Kosten zu regeln insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes - bleibt den Beteiligten überlassen.

§ 14

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die Architekten sind, üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- (2) Der Vorsitzende und sein Vertreter erhalten eine Entschädigung
- (3) Bare Auslagen wie Post- und Fernsprechgebühren, Tagegelder und etwaige Reisekosten werden entsprechend der Entschädigungsordnung der Architektenkammer des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt.

§ 15

Zur Einsichtnahme der Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt:

- a) die Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- b) der Präsident der Architektenkammer, der Vizepräsident sowie ein von ihnen Beauftragter

§ 16

Diese Schlichtungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Diese Ordnung wurde von der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, am 7. Juli 1992 genehmigt.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 20. Juni 1992

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 07. Juli 1992

ausgefertigt: Magdeburg, 10. Juli 1992

Ralf Niebergall Präsident

Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 356), erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 26. November 2014 folgende Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss:

§ 1 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat die Aufgabe, Streitigkeiten gütlich beizulegen, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird auf Anrufung durch ein Kammermitglied oder einen Dritten oder auf Anordnung des Vorstandes der Kammer tätig. Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

§ 2 Pflichten der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen sich gegenüber der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein schriftlich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichten.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen während des Verfahrens mit der Partei in keinerlei geschäftlicher Verbindung stehen und diese auch sonst nicht beraten oder vertreten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt dies auch nach dessen Abschluss.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, die Streitfälle unparteilich, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Ihnen steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 3 Pflichten der Parteien

Die Parteien verpflichten sich, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für solche Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungsverfahrens bekannt wurden. Die Parteien sind weiterhin verpflichtet,

- Ansichten oder Ratschläge der anderen Parteien in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- Eingeständnisse der anderen Parteien im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
- Vorschläge des Schlichtungsausschusses sowie
- die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses anzunehmen,

nicht als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.

§ 4 Verfahren

- (1) Bei Anrufen des Schlichtungsausschusses hat der Antragsteller/die Antragstellerin den Sachverhalt im Einzelnen schriftlich darzulegen, sachdienliche Unterlagen beizufügen und geeignete Beweismittel zu bezeichnen. Die Unterlagen sind in fünffacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses zulässig, so hat der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner/ der Antragsgegnerin mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu übersenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand ein Schlichtungsverfahren angeordnet hat.
- (3) Ist der Antragsgegner/die Antragsgegnerin kein Kammermitglied und ist der Antrag im Übrigen zulässig, so ist der Antragsgegner/die Antragsgegnerin gleichzeitig aufzufordern, ausdrücklich zu erklären, ob er/sie mit dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss einverstanden ist.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners/der Antragsgegnerin oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist bestimmt der/die Vorsitzende bzw. deren Stellvertreter/dessen Stellvertreterin den Termin zur Schlichtungsverhandlung. Der/die Vorsitzende wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens sowie etwaiger Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer oder Beisitzerinnen rechtzeitig vor dem Termin über den Streitgegenstand des Verfahrens. In geeigneten Fällen kann der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende vor Bestimmung eines Verhandlungstermins den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten und von den Parteien und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist über den Antrag mündlich zu verhandeln. Kommt es in der mündlichen Verhandlung zu keiner Einigung, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.
- (5) Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss von einer Schlichtungsverhandlung absehen und den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag übermitteln. Kommt es zu keiner Einigung, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert, es sei denn, eine der beiden Parteien stellt binnen 14 Tagen ab Zugang des ablehnenden Vermittlungsvorschlags einen Antrag auf mündliche Verhandlung.
- (6) Die Ladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin bei den Parteien einzugehen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.
- (7) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des abgelehnten Mitgliedes des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der/die Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.
- (8) Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

- (9) Die Schlichtungsverhandlung ist nichtöffentlich. Sie findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können auch schon vor der Verhandlung Rechtsanwälte hinzuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.
- (10) In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.
- (11) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (12) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten sowie der etwaig vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.
- (13) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Wortlaut im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage zum Protokoll niederzulegen. Der Vergleich soll eine Kostengrundentscheidung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens beinhalten. Sofern keine Einigung der Parteien über die Kosten getroffen werden kann, entscheidet der Ausschuss über die Kostentragungspflicht. Der Vergleich ist den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (Abs. 4), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Sodann ist diese den Beteiligten zur Unterschrift zu übersenden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.
- (14) Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dies nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.
- (15) Einigen sich die Beteiligten zusätzlich und schriftlich darauf, dass der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch erlassen soll, verfährt der Ausschuss nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (Fassung vom 01.07.1998).

§ 5 Akteneinsicht

Zur Akteneinsicht sind die Parteien und deren Verfahrensbevollmächtigte sowie der Präsident/die Präsidenten und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bis zur Beendigung des Verfahrens befugt.

§ 6 Kosten des Verfahrens

- (1) Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie nach der Satzung über die Sitzungs- und Reisekosten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie über die Satzung über die Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit und Tätigkeit im Beratungsdienst der Kammer erhoben.
- (2) Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten und Auslagen der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Der Schlichtungsausschuss beruht auf § 27 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 09. März 2010.

Synopse zu dem Gesetzesentwurf (VSBG) des BMJV zur Umsetzung der EU Richtlinie über alternative Streitbeilegung 2013/11/EU ("ADR-Richtlinie")¹

Anwendungsbereich Zu§1

	Wird ausschließlich eine außergerichtliche Streitbeilegung durchgeführt?	Ist die Schlichtungsstelle ² unabhängig von Unternehmen?	Wird das MediationsG durch die Schlichtungsord- nung ³ eingeschränkt?
Bayern	Ja	Ja	Nein
Berlin	Ja	Ja	Nein
Brandenburg			
Bremen			
Baden-W.			
Hamburg	Ja	Ja	Nein
Hessen	Ja (§ 2 SO)	Ja (vgl. §§ 3 IV, 5 I SO)	
Mecklenburg-V	Ja	Ja	Nein
Niedersachsen	Ja, aber Einschaltung als Schiedsgericht ist möglich	ja	Nein
NRW	Ja	Ja	Nein
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Nein
Saarland	JA, § 1 I SO	Der Schlichtungsausschuss ist ein Ausschuss der Kammer, welcher mindestens eine Partei angehört.	Ausdrücklich nein, eine inhaltliche Überprüfung wurde nicht vorgenommen.
Sachsen	Ja	Ja	Nein
Sachsen-A.			
Schleswig-H.	Ja	Ja (§ 2 GO SA: Unparteilich- und Unabhängigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses)	Nein
Thüringen	Ja	Ja	Nein

¹ Ausrichtung am Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie und dessen Begründung; Ja-Nein-Fragen mit Erläuterungsmöglichkeit. ² Im Folgenden abgekürzt als "SSt". ³ Im Folgenden abgekürzt als "SO".

Zu § 2 Verbraucherschlichtungsstelle

	Wird das Verfahren zur Beilegung einer außergerichtlichen zivilrechtlichen Streitigkeit durchgeführt?	Sind an dem Verfahren Verbraucher/Unternehmer als Antragsteller/Antragsgegner beteiligt?	Ist die SSt aufgrund Gesetzes anerkannt, beauftragt oder eingerichtet?
Bayern	Ja	Ja	Ja
Berlin	Ja	Ja	Ja
Brandenburg			
Bremen			
Baden-W.			
Hamburg	Ja	Ja, aber es können auch andere Vertragspartner, die nicht Verbraucher sind, beteiligt sein.	Ja, § 23 Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchtG)
Hessen	Ja (§ 2 SO)	Potentiell ja (§ 2 SO: "Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften zwischen diesen oder mit Dritten")	Ja (§§ 9 II Ziff. 1, 13 II Ziff. 5 HASG i.V.m. § 11 der Hauptsatzung)
Mecklenburg-V	Potentiell ja	Potentiell ja	Ja, § 28 ArchIngG M-V
Niedersachsen	Ja	Ja	Ja
NRW	Ja	Ja	Ja
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Nein
Saarland	Das Verfahren dient zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten ergeben, § 1 SO.	Das Verfahren kann zwischen Architekt und Architekt oder zwischen Architekt und einem Drittem durchgeführt werden.	Rechtsgrundlage des Schlichtungsausschusses ist § 19 SAIG.
Sachsen	Ja	Ja	Nein
Sachsen-A.			
Schleswig-H.	Ja	Potentiell ja (§ 1 GO SA: "zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten")	Ja, §§ 21 II Nr. 2, 27 ArchlngKG
Thüringen	Ja	Ja	Ja

Über § 26 behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

"Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 3 bis 6 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 7, 9 und 10 Satz 1 sowie die §§ 11 bis 20 sinngemäß. § 8 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstellen bei einer Handwerkskammer, einer Industrie- und Handelskammer oder einer Berufskammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt."

Zu § 3~ Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

	Ist die SSt mind. für vertragliche Streitigkeiten zwischen Verbrau- cher und Unternehmer (in erheb- lichem Umfang!) zuständig?	Wird das Verfahren mindestens auf Antrag eines Verbrauchers (Haupttätigkeitsfeld!) durchge- führt?	Werden inländische und grenzübergreifende vertragliche Streitigkeiten im Verfahren durchgeführt?	Beschränkt sich die Zuständigkeit auf bestimmte Wirtschaftsbereiche / Vertragstypen / Unternehmen?
Bayern	Ja	?	Grenzüberschreitende Streitigkeit ist noch nicht vorgekommen.	Architekten- und Baurecht
Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Ja, wenn Unternehmer als Architekt etc. Mitglied der Kammer ist.	Ja, aber auch auf Antrag von anderen Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind, oder Ar- chitekten.	Ja	Ja, auf die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Architekten etc. aufgetretenen zivilrechtlichen Fra- gestellungen.
Hessen	Ja, auch (§ 2 SO)	Ja, Verbraucher als Dritter i.S.d. § 7 I SO kann Antrag stellen	SO enthält keine Regelung	Ja, bedingt durch § 2 SO
Mecklenburg-V	Potentiell ja	Potentiell ja	In der SO ist eine Begrenzung auf in- ländische Streitigkeiten nicht enthalten	Nein
Niedersachsen	Ja, aber nicht ausschließlich	auch auf Antrag eines Verbrauchers	Ja	Schwerpunkt: Architektenrecht
NRW	Ja	Ja	Ja	Ja
Rheinland-Pf.	Nein	Nein	Ja/Nein	Ja
Saarland	Nein, sofern diese Frage auf reale Fallzahlen abstellt. Vor ca. 5 Jahren gab es das letzte Schlichtungsverfahren.	Unter anderem. Ein Beteiligter oder der Kammervorstand kann das Verfahren einleiten, § 1 II SO.	Ja	Das Verfahren dient zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten ergeben, § 1 SO.
Sachsen	Ja, aber der Umfang ist nicht erheblich	Nein, nur auf Antrag eines Architekten oder Kammervorstands	Ja	Ja

Sachsen-A.				
Schleswig-H.	Ja	nein (§ 1 GO SA: "zwischen Kammermitgliedern oder zwi- schen Kammermitgliedern und Dritten")		§ 1 GO SA: Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kam- mermitgliedern oder Kammermitglie- dern und Dritten ergeben
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja

Zu § 4 ~ Verfahrensordnung⁴

	Bestimmt die Verfahrensordnung das Streitbeilegungsverfahren?	Regelt die Verfahrensordnung die Einzelheiten der Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens?	Wird mit der Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens dem Verbraucher eine verbindliche Lö- sung auferlegt?	Wird dem Verbraucher über die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens hinaus das Recht auf Anrufung der Gerichte versagt?
Bayern	Ja	Ja	Nein	Ja
Berlin	Ja	Ja	Nein	Nein
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Es gibt keine Verfahrensordnung (VO)		Auch wenn keine VO: Nein, es wird ein außergerichtlicher Vergleich vorgeschlagen und von den Parteien freiwillig geschlossen.	Auch wenn keine VO: Nein
Hessen	Ja (vgl. §§ 6 ff. SO)	Ja (vgl. §§ 6 ff. SO)	Nein	Nein
Mecklenburg-V	Ja	Ja	Nein	Nein
Niedersachsen	Ja	Ja	Bei Wahl eines Schiedsverfahrens durch die Parteien: ja	Nein, das Schlichtungsverfahren würde aber beendet oder ausgesetzt, wenn eine Partei ein gerichtliches Verfahren einleitet.
NRW	Ja	Zum Teil	Nein	Nein
Rheinland-Pf.	Nein	Nein	Nein	Nein
Saarland	Ja	Ja	Ziel des Verfahrens ist ein Vergleich, § 13 SO.	Nein

 $^{^{\}rm 4}$ Diese Fragen waren nur zu beantworten, wenn die SSt einer Verfahrensordnung unterliegt.

Sachsen	Ja	Ja	Nein	Nein
Sachsen-A.				
Schleswig-H.	Ja (vgl. § 4 GO SA)	Ja	Nein	Nein
Thüringen	Ja	Ja	Nein	Nein

Zu § 5 ~ Streitmittler

	Ist mind. eine Person in der SSt mit der außergerichtli- chen Streitbei- legung be- traut?	Ist diese Person für 1. die unparteiische und faire Verfahrensdurchführung verantwortlich? 2. für Entscheidungen oder Lösungsvorschläge selbst verantwortlich?	Darf sich diese Person zur Vorbereitung der Entscheidung ausschließlich von Personen unterstützen lassen, die 1. für die Verfahrensführung die erforderlichen Kenntnisse besitzen? 2. in Bezug auf die Verfahrensführung allein unter dessen fachlicher Verantwortung handeln?	Verfügt diese Person entsprechend der Streitigkeit und Zuständigkeit der SSt über die erforderliche Qualifikation, d.h. 1. allg. Rechtskenntnisse? 2. Fachwissen? 3. Fähigkeiten?	Streitbeilegungsverfahren verpflichtet hat oder nach Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist? 2. ein mit einem Unternehmer nach 1. verbundenes Unternehmen? 3. einen Verband, dem ein Unternehmer nach 1. angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die SS zuständig ist?
Bayern	Ja	Jeweils ja	Jeweils ja	Jeweils ja	Dazu liegen keine Erkenntnisse vor, weil die Schlichtungsausschussbeisitzer jeweils ad hoc berufe werden
Berlin	Ja	Ja			
Brandenburg					
Bremen					
Baden-W.					
Hamburg	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Hessen	Ja (vgl. § 3 I SO)	 Ja (§ 5 I SO) Ja (§ 5 I SO und § 12 III SO) 	1. Ja (vgl. §§ 5 II, 12 IV SO) 2. Ja (vgl. § 3 und § 5 I SO)	nur der Vorsitzende und dessen Stellvertreter des SA (vgl. § 3 II SO) Vorsitzende + Beisitzer des SA (vgl. § 3 I , II SO, https://www.akh.de/ser-vice/schlichtung/arg	Nein (vgl. § 3 IV und V SO)

				umente-fuer-die- schlichtung/ → Schlichtung ist fach- kundig)	
Mecklenburg-V	Vgl. Schlich- tungssatzung				
Niedersachsen	Ja	1. Ja 2. ?	Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer sind Mitglieder des Berufsstandes, die die erforderlichen Kenntnisse der Verfahrensführung i.d.R. nicht besitzen.	 Ja durch Beisitzer Ja 	Nein
NRW	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja zu 3.
Saarland	Ja, § 2 II SO.	Ergibt sich nicht direkt aus der SO, §§ 8, 11 SO.	Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses ergibt sich aus § 2 II SO.	Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben, § 2 II SO.	Nein
Sachsen	Ja	1. Ja 2. Ja	1. Ja 2. Ja	1. Ja 2. Ja	1. Nein 2. Nein 3. Nein
Sachsen-A.					
Schleswig-H.	Ja (vgl. § 27 I, II ArchlngKG SH i.V.m. § 4 GO SA)	3. Ja 4. Ja (§ 27, I,II ArchIngKG i.V.m. § 4 GO SA	1. Nein 2. Nein	nur der Vorsitzende des SA (vgl. § 27 I ArchlngKG SH) nur die Mitglieder des SA (vgl. § 27 II ArchlngKG SH)	 Nein Nein Nein
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein

Zu § 6 ~ Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

Ist der Streitmitt	er 1. Ist der Streitmittle	er verpflichtet, Umstän- 1. Hat de	r Streitmittler den Parteien alle 1.	. Sind die Vertreter von Verbrau-
1. unabhängig	de, die seine Una	nabhängigkeit oder Un- Umstär	nde offenzulegen, die geeignet	cher- und Unternehmerinteressen
2. an Weisi	ngen parteilichkeit bee	einträchtigen könnten, sind, s	eine Unabhängigkeit oder Un-	im Falle eines als Streitmittler tä-

	nicht gebunden?	dem Träger der SSt unverzüglich offenzulegen? 2. Wenn ja, sieht die Verfahrensordnung für einen solchen Fall Regelungen vor?	parteilichkeit zu beeinträchtigen? 2. Wenn ja, hängt das weitere Tätigwerden des Streitmittlers von einer ausdrücklichen Zustimmung der Parteien ab?	tigen Gremiums paritätisch be- setzt, d.h. auf beiden Seiten in gleicher Anzahl vertreten? 2. Wenn ja, erfüllen die Mitglieder die Anforderungen an einen Streitmittler?
Bayern	Jeweils ja	1. Ja 2. Nein	1. Ja 2. Nein	Jeweils nein
Berlin	ja	1. Ja 2. Nein	1. Ja 2. Nein	nein
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Ja	1. Ja 2. Nein	1. Ja 2. Ja	Nein Nein
Hessen	1. Ja (vgl. §§ 3 III, IV, 5 I SO) 2. Ja (vgl. § 5 I SO)	Ja (§ 3 IV und V SO)	Nein	Nein
Mecklenburg-V	ĺ í	Nicht ausdrücklich geregelt Nein		
Niedersachsen	Ja / Ja	Ja / Ja	Ja / Nein	Möglich / Nein
NRW	Ja	Nein	1. ja 2. Nein	Ja
Rheinland-Pf.	Ja	Ja/Nein	Ja	Nein
Saarland	Ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der SO, wird aber m.E. vorausgesetzt (§ 7 SO).	§ 7 SO.	Ergibt sich so nicht aus der SO.	Nein, die Besetzung ergibt sich aus §2 II SO. Vorsitzender und 2 Architekten.

Sachsen	1. Ja 2. Ja	Nein, aber verpflichtet, diese Umstände dem Beteiligten offenzulegen Ja	1. Ja 2. Ja	1. Nein
Sachsen-A.				
Schleswig-H.	 Ja (vgl. §§ 2, 4 VII GO SA) Ja (vgl. §§ 2, 4 VII GO SA) 		 Ja (§ 2 GO SA) Nein 	§ 27 II ArchIngKG ("sind Dritte beteiligt, nennen diese ein Mit- glied")
Thüringen	Ja	Ja	JA	Nein

Zu § 7 ~ Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers

	Wird der Streitmittler für eine angemessene Dauer von mind. drei Jahren bestellt?	Wird der Streitmittler abberufen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen?	Wird der Streitmittler abberufen, wenn er nicht nur vorübergehend an der Aus- übung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist?	Wird der Streitmittler abberufen, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Ja
Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Ja	Ja	Ja	Ja
Hessen	Ja (§ 4 I SO: 5 Jahre)	Ja (§ 4 II SO)	Ja (§ 4 II SO)	Ja (§ 4 II SO)
Mecklenburg-V	Ja, 5 Jahre	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Niedersachsen	Ja	Möglich	Die Mitglieder des Schlichtungsaus- schusses werden für den Zeitraum der Wahlperiode der Vertreterversammlung (i.d.R. 5 Jahre) von dieser gewählt. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden würde zunächst sein Stellvertreter über- nehmen. Eine Nachwahl wäre denkbar.	Möglich
NRW	Ja	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	Ja

Saarland	Ja, § 2 I SO, 5 Jahre.	Jein, § 7 SO.	Abberufung direkt nicht vorgesehen, indirekt § 3 SO, allerdings geht nicht klar hervor, ob hieraus auch Abberufung folgt oder nur die Bestellung nicht möglich ist.	Jein, § 7 SO.
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja
Sachsen-A.				
Schleswig-H.	Ja bei ständigen Mitgliedern des SA (§ 27 I ArchlngKG SH: 4 Jahre)		Nein	Nein
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja

Zu § 8 ~ Beteiligung von Verbraucherverbänden

	Ist eine Beteiligung von Vertre-	Werden diese Verbands-	Werden diese Verbandsvertre-	Werden diese Verbandsvertre-	Ist die Beteiligung in
	tern von Verbänden, die die	vertreter an der Änderung	ter an der Verfahrensordnung	ter an der Bestellung oder	den Regeln über die
	Interessen von Verbrauchern	der Zuständigkeit der SSt		Abberufung eines Streitmittlers	Organisation der SSt
	wahrnehmen, vorgesehen? ⁵	beteiligt?	rung!) beteiligt?	beteiligt?	vorgesehen?
Bayern	Nein				
Berlin	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Brandenburg					
Bremen					
Baden-W.					
Hamburg	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Hessen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mecklenburg-V	Nein				
Niedersachsen	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
NRW	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Rheinland-Pf.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Saarland	Nein				

 $^{\rm 5}$ Wenn ja, wurden auch die folgenden Fragen beantwortet.

Sachsen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Sachsen-A.					
Schleswig-H.					
Thüringen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Zu § 9 ~ Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstellen

	Wird eine Webseite in deutscher Sprache unterhalten?	Wird dort die Verfah- rensord- nung veröf- fentlicht?	Werden dort Infos veröf- fentlicht zur Erreichbar- keit der SSt?	Werden dort Infos veröf- fentlicht zur Zuständig- keit der SSt?	Werden dort Infos veröf- fentlicht zu den Streit- mittlern?	Werden dort Infos veröf- fentlicht zur Anerken- nung als SSt?	Werden dort Infos veröffent- licht zum Ab- lauf des Streit- beilegungsver- fahrens?	Werden dort Infos ver- öffentlicht zu den Kos- ten des Streitbeile- gungsverfahrens (+Hinweis, ob Kosten- freiheit für Verbrau- cher)?	Werden die vorgenannten Informationen auf Anfrage in Textform (§ 126b BGB) zur Verfügung gestellt?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Berlin	Ja, Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Brandenburg									
Bremen									
Baden-W.									
Hamburg	Ja	Nein, da es keine VO gibt.	Ja	Ja	Ja	[Was heißt Anerken- nung als SSt?]	Ja	Ja, jedoch keine Kostenfreiheit für Verbraucher und folglich kein entsprechender Hinweis	Ja
Hessen	Ja, allerdings nur als Unterseite auf der Homepage www.akh.de	Ja mittels Link: http://www. akh.de/file ad- min/downlo ad/Recht/S atzun- gen/Schlic htung/2011 -08-	Ja (https://www. akh.de/servi ce/schlichtun g/ → An- sprechpart- nerin mit Tel.+Fax)	Ja https://www.akh.de/service/schlichtung/ https://www.akh.de/service/schlichtung/sale-schlichtungsaus-sc	Ja (https://www.akh.de/service/schlichtung/argumente-fuer-die-schlichtung/	Ja https://www. akh.de/servi ce/schlichtun g/faelle-fuer- den- schlich- tungsaus- schuss/ →Anerken- nung als	Ja (https://www.a kh.de/service/s chlichtung/ → Schlichtung: Ablauf eines Schlichtungs- verfahrens)	Ja (https://www.akh.de/ser vice/schlichtung/ → Schlichtung: Was kostet das Verfahren?)	Ja (https://www.akh .de/service/schli chtung/ → In- foblatt zur Schlichtung über Bestellliste)

		01 Schlich tungsord- nung.pdf				Gütestelle			
Mecklenburg-V	Nein								Ja
Niedersachsen	Ja, www.aknds. de	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
NRW	Ja, aber keine eigen- ständige	Ja	Ja	Ja	Nein	Entfällt	Ja	Ja	Ja
Rheinland-Pf.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Saarland	Jein, der Schlich- tungsaus- schuss wird auf der Website der AKSaarland vorgestellt	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Innerhalb der SO.	Nein	SO als pdf über Website abruf- bar.
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Sachsen-A.									
Schleswig-H.	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Zu § 10 ~ Form von Mitteilungen

	Ist eine Übermittlung an die SSt in Textform (§ 126b BGB) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften vorgesehen? ⁶	ge auf Durchführung eines			Ist die Übermittlung für sonstige Mitteilungen vorgesehen?
Bayern	?				
Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Brandenburg					

⁶ Wenn ja, wurden auch die folgenden Fragen beantwortet.

Bremen					
Baden-W.					
Hamburg	Ja, aber nicht "unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften".	Ja	Ja	Ja	Ja
Hessen	Nein, nur schriftlich (§ 7 III SO)	Keine elektronische Übermitt- lung vorgesehen	Keine elektronische Übermittlung vorge- sehen	Keine elektronische Über- mittlung vorgesehen	Keine elektronische Übermittlung vorgesehen
Mecklenburg-V	Nein, Schriftform erforderlich				
Niedersachsen	Ja, da Teil einer Behörde	Ja	Ja	Ja	Ja
NRW	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rheinland-Pf.	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Saarland	Nein, Antrag richtet sich nach § 9 SO.				
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Sachsen-A.					
Schleswig-H.	Nein, nur Schriftform (§ 4 I GO SA); Datenschutzregelungen enthält weder § 27 ArchlngKG SH noch die GO SA	Ja	Ja	Ja	Ja
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Zu § 11 ~ Verfahrenssprache

	Ist die Verfahrens- sprache Deutsch?	Eröffnet die Verfahrensordnung die Möglich- keit, dass das Verfahren auf Antrag einer Partei und bei Einverständnis der anderen Partei auch in einer anderen Sprache durch- geführt werden kann?	Besteht für den Streitmittler die Möglichkeit, mit den Parteien durch Individualabrede eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache zu vereinbaren?	Besteht für den Streitmittler die Möglich- keit, mit den Parteien durch Individualab- rede das Verfahren in verschieden Spra- chen durchzuführen?
Bayern	Ja	Keine ausdrücklichen Regelung dazu	Keine ausdrücklichen Regelung dazu	Keine ausdrücklichen Regelung dazu
Berlin	Ja	Nein	Ja	Ja
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Ja	Keine VO; aber grundsätzlich möglich.	Keine VO; aber grundsätzlich möglich.	Keine VO; aber grundsätzlich möglich.

Hessen	Ja, SO enthält aber keine Regelung	SO enthält keine Regelung	SO enthält keine Regelung	SO enthält keine Regelung
Mecklenburg-V	Ja, allerdings keine ausdrückliche Regelung			
Niedersachsen	Ja	Nein	Ja	Ja
NRW	Keine Regelung			
Rheinland-Pf.	Ja	Nein	Ja	Ja
Saarland	Ja, aber nicht ein- deutig festgelegt.	Nein	Nein	Ja, aber nicht eindeutig festgelegt.
Sachsen	Ja	Keine Angaben in der Verfahrensordnung	Ja	Ja
Sachsen-A.				
Schleswig-H.	Ja, § 27 ArchlngKG SH und GO SA ent- halten aber keine Regelung	§ 27 ArchlngKG SH und GO SA enthalten keine Regelung	§ 27 ArchIngKG SH und GO SA enthalten keine Regelung	§ 27 ArchlngKG SH und GO SA enthalten keine Regelung
Thüringen	Ja	Nein	Nein	Nein

Zu § 12 ~ Vertretung

	Dürfen sich die Parteien nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) durch Dritte vertreten lassen, d.h. durch einen Rechtsanwalt oder eine andere zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugten Person?	Werden die Parteien zur Vertretung verpflichtet?
Bayern	Ja	Nein
Berlin	Ja	Nein
Brandenburg		
Bremen		
Baden-W.		
Hamburg	Ja	Nein
Hessen	Ja (§ 7 IV SO)	Nein (§ 7 IV SO ist eine "Kann-Vorschrift")
Mecklenburg-V	Ja	Nein

Niedersachsen	Ja	Nein
NRW	Ja	Nein
Rheinland-Pf.	Ja	Nein
Saarland	Nein	Nein
Sachsen	Ja	Nein
Sachsen-A.		
Schleswig-H.	Ja (vgl. §§ 4 IX, 5 GO SA)	Nein, denn § 27 ArchlngKG SH und GO SA enthalten keine Regelung
Thüringen	Ja	Nein

Zu § 13 ~ Ablehnungsgründe

	Lehnt der Streitmittler die Durchführung des Verfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der SSt fällt?	einem Verbraucher einge- leiteten Verfahrens ableh-	Wenn ja, beeinträchtigen die Ablehnungsgründe den Zugang von Verbrauchern zum Verfahren erheblich?	Teilt der Streitmittler die Ablehnung 1. in Textform unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mit? 2. auch dem Antragsgegner mit, sofern der Antrag diesem bereits übermittelt worden ist?	Übermittelt der Streitmittler die Ablehnungsent- scheidung binnen drei Wochen nach Eingang des An- trags?	Kann der Streitmittler die Durchführung ablehnen, wenn ein Ablehnungsgrund (vgl. § 13 l, II Nr. 1-5) während des Verfahrens 1. eintritt? 2. bekannt wird? 3. Erfolgt die Mitteilung gleichermaßen?
Bayern	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Berlin	Ja	Ja	Nein	1. Ja	Ja	Ja
				2. Ja		
Brandenburg						
Bremen						
Baden-W.						
Hamburg	Ja	Keine VO; trotzdem: Ja	Nein	Keine VO; trotzdem	Nein	Keine VO; trotzdem
				1. Ja		1. Ja
				2. Ja		2. Ja
						3. Ja
Hessen	Ja (Umkehr- schluss aus § 2	Ja (§ 9 III SO) (Ablehnung wegen tatsächlicher	Jein (Ablehnung wegen tatsäch-	Nicht geregelt. Es gibt lediglich eine Regelung	Keine Fristen	1./2. Ja (§ 9 IV i.V.m. III SO 3. Nur wenn offenbare Aus-

	SO)	Schwierigkeiten oder Umfang des Streitfalles bzw. Verhalten eines Beteiligten)	licher Schwie- rigkeiten oder Umfang des Streitfalles bzw. Verhalten eines Beteiligten) (§ 9 III SO)	zur schriftlichen Ent- scheidung bei Zurück- weisung eines unzuläs- sigen Antrags wg. Vor- liegen von Verfah- renshindernissen (§ 8 III SO)		sichtslosigkeit § 15 II und III SO
Mecklenburg-V	Ja	Ja	Nein	Nicht geregelt, in der Praxis Schriftform		
Niedersachsen	Ja	Ja, aber nicht inhaltsgleich zu § 13 II	Nein	2. Nicht geregelt Ein unzulässiger Antrag wird durch schriftliche Entscheidung des Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zurückgewiesen	Nicht zwingend	Ja
NRW	Ja	Ja	Nein	Ja	Keine Regelung	Ja
Rheinland-Pf.	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Saarland	Ja, das Verfahren dient nur zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten ergeben, § 1 SO	Wörtlich so in der SO nicht vorgesehen.		Nein	Nein	Nein
Sachsen	Ja	Ja	Ja	1. Ja 2. Ja	Ja	 Ja Ja Ja
Sachsen-A.						
Schleswig-H.	Ja (Umkehr- schluss aus § 27 I ArchIngKG SH, §	Nein, denn in GO SA sind keine Regelungen hierzu enthalten (aber mittelbar in	Nein	1. Ja, § 4 I i.V.m. VII GO SA	Nein	Nein

	4 II GO SA)	§ 27 ArchIngKG SH)				
Thüringen	Ja	Ja	./.	Ja	Nein	Ja

Zu § 14 ~ Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

	Beendet der Streitmitt- ler das Verfahren, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurück- nimmt?	Beendet der Streitmitt- ler das Verfahren, wenn der Antragsteller der weiteren Durchfüh- rung widerspricht?	Beendet der Streitmitt- ler das Verfahren auf Erklärung des Antrags- gegners, daran nicht teilnehmen zu wollen?	Beendet der Streitmitt- ler das Verfahren auf Erklärung des Antrags- gegners, es nicht fort- setzen zu wollen?	Führt der Streitmittler das Verfahren trotz Erklärung des Antragsgegners fort aufgrund anderer Bestimmungen (z.B. Rechtsvor- schriften, Satzungen, vertragliche Abreden, Verfahrensordnung)?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Berlin	Ja	Ja	Ja, bei wichtigem Grund	Nein	Nein
Brandenburg					
Bremen					
Baden-W.					
Hamburg	Ja	Ja	Grundsätzlich: Ja	Grundsätzlich: Ja	Nein
Hessen	Ja (Rückschluss aus § 15 SO)	Ja (Rückschluss aus § 15 SO)	Nein, das Verfahren wird wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 8 I b SO gar nicht erst eingeleitet.	Ja (Rückschluss aus § 15 SO)	Ja, bei Schiedsverfahren gem. § 6 b SO
Mecklenburg-V	Nicht geregelt, da das Verfahren immer nur dann zustande kom- men kann, wenn beide Parteien einverstanden sind, würde analog § 5 Abs. 1 der Schlich- tungssatzung einge- stellt werden müssen.				
Niedersachsen	Ja	Ja, Besonderheiten gelten im Schiedsge- richtsverfahren	Ja	Ja, Besonderheiten gelten im Schiedsge- richtsverfahren	Nein
NRW	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein

Saarland	Nein	Ist ein Dritter am Ver- fahren Beteiligt kann der Schlichtungsaus- schuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden, § 1 II SO.	Nein	Nein	Nein
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Sachsen-A.					
Schleswig-H.	Ja, denn § 27 Ar- chlngKG SH und GO SA enthalten keine entgegenstehende Regelung	chlngKG SH und GO	Jein, denn bei Streit zwischen Mitgliedern der Kammer oder einer Gesellschaft ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen (§ 27 III ArchlngKG SH)	SA enthalten keine	Nein
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Zu § 15 ~ Unterrichtung der Parteien⁷

	Unterrichtet die SSt die Parteien vor Verfahrensdurchführung über ihre wesentlichen Verfahrensrechte?	Unterrichtet die SSt die Parteien vor Verfahrensdurchführung über den Ablauf des Verfahrens?	Unterrichtet die SSt die Parteien vor Verfahrensdurchführung über die Rechtsnatur des Verfahrens?	Kann von der wiederholten Unterrichtung eines regelmäßig an Verfahren der SSt teilnehmenden Unternehmers bei entsprechender Verzichtserklärung abgesehen werden?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Ja
Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Ja	Ja	Ja	Ja
Hessen	Ja (vgl. § 9 I SO)	Ja (vgl. § 9 I SO)	Ja (vgl. § 9 I SO)	Nein, wegen § 9 I SO
Mecklenburg-V	Nein	Nein	Nein	

 $^{^{7}}$ Konkrete Regelungen enthält § 15 l Nr. 1-8 VSBG & VSBGInfo; außerdem § 17 VSBG.

Niedersachsen	Ja	Ja	Ja	
NRW	Ja	Ja	Ja	Nein
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	Nein
Saarland	Nein	Nein	Nein	Nein
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Nein
Sachsen-A.				
Schleswig-H.	Ja, über ein Merkblatt	Ja	Nein	?
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Nein

Zu § 16 ~ rechtliches Gehör

	Können die Parteien Tatsachen und Bewertungen vorbringen?	Können die Partei- en zu dem Vorbrin- gen der anderen Partei Stellung nehmen?	Kann der Streitmittler den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen?	Wird den Beteiligten mitgeteilt, wenn keine weiteren Un- terlagen und Infor- mationen benötigt werden?	Wird das Verfah- ren grundsätzlich schriftlich durch- geführt?	Kann der Streitmittler aufgrund der Verfahrens- ordnung die Streitigkeit mit den Parteien bei Zustimmung mündlich erörtern?	Ist die Teil- nahme an der mündlichen Verhandlung erzwingbar?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Brandenburg							
Bremen							
Baden-W.							
Hamburg	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein, sowohl schriftlich als auch mündlicher Termin	Keine VO; aber: Ja	Nein
Hessen	Ja (vgl. §§ 6, 11 SO)	Ja (§§ 9 I, 11 ff. SO)	Ja (§§ 9 I, 11 ff. SO)	Nein (Umkehr- schluss aus § 10 III SO)	Ja	Ja (§ 6 SO)	Nein (Um- kehrschluss aus § 10 IV SO)
Mecklenburg-V	Ja	Ja	In der Satzung nicht geregelt		Nein, nur im Ausnahmefall schriftliches Ver- fahren	Ja	Nein

Niedersachsen	Ja	Ja	Ja		Nein	Ja	Nein
NRW	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Kammermit- glieder sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leis- ten
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Saarland	Ja, §§ 8, 12 SO	Ja, § 11 SO.	Nein	Nein	Nein	Ja, § 11 SO.	Nein.
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Sachsen-A.							
Schleswig-H.	Ja	Ja	Ja	Nein (Umkehr- schluss aus § 4 IV 2 GO SA)	Ja	Nein (Umkehrschluss aus § 4 I-IV GO SA)	Nein (Um- kehrschluss aus § 4 VIII GO SA)
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein

Zu § 17 ~ Schlichtungsvorschlag

	Sieht die Verfah-	Beruht er	Berücksichtigt er	Enthält er	Übermittelt	Unterrichtet die SSt die	Weist die	Setzt die	Ist von einer
	rensordnung	auf der	das geltende	eine	die SSt den	Parteien mit der Über-	SSt auf die	SSt den	entsprechenden
	vor, dass der	im Ver-	Recht, insbe-	Begrün-	Vorschlag in	mittlung des Vorschlags	Möglichkeit	Parteien	Unterrichtung
	Streitmittler zur	fahren	sondere zwin-	dung?	Textform an	über	hin, den	eine an-	des Unterneh-
	Beilegung der	gewon-	gende Vorschrif-		die Partei-	1. die rechtlichen Fol-	Vorschlag	gemesse-	mers abzuse-
	Streitigkeit einen	nenen	ten des vertrag-		en?	gen der Annahme?	nicht anzu-	ne Frist zur	hen, wenn sich
	Vorschlag un-	Sachla-	lichen Verbrau-			2. eine mögl. Abwei-	nehmen und	Annahme	dieser dem
	terbreitet?	ge?	cherschutzes?			chung zum Ergebnis		des Vor-	Vorschlag vorab
						im gerichtl. Verfah-	anzurufen?	schlags?	unterworfen
						ren?			hat?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	1. Ja	Ja	Bei wider- ruflichen	Trifft nicht zu
						2. Nein		Vergleich	
Berlin	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Brandenburg									
Bremen									

Baden-W.									
Hamburg	Keine VO; aber: Ja	Ja	Ja	Nicht zwingend	Ja	Ja (mündlich)	Ja (münd- lich)	Ja	Nein
Hessen	Ja (§ 12 III SO)	Ja (§ 6 a SO)	Ja (§ 6 a SO), der Vergleichs- vorschlag ist das Ergebnis der Erörterung der Sach- und Rechtslage	Ja (§ 6 a SO), der Ver- gleichs- vorschlag ist das Ergebnis der Erörterung der Sach- und Rechts- lage, jedoch nur mündlich	Nein (Rück- schluss aus § 12 III SO)	Nicht geregelt	Nicht gere- gelt	Ja (Um- kehr- schluss aus § 15 II SO)	Nicht geregelt
Mecklenburg-V	Ja	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Nicht gere- gelt				
Niedersachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Je nach Verfahrens- art	1. Ja 2. ?	Ja	Ja	
NRW	Ja, idR mündlich	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Saarland	Nein		Nicht ausdrück- lich in der SO geregelt, aber m. E. vorausge- setzt.	Ziel des Schlich- tungsver- fahrens ist ein Ver- gleich.	Ja, nach Abschluss § 16 SO.	Nein	Nicht aus- drücklich vorgesehen.	Nein	Nein
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Sachsen-A.									
Schleswig-H.	Jein, denn § 4	Ja, bei	Nein	Nein	Jein, denn	1. Nein	Nein	Ja, nach	?

	IV 3 GO SA enthält eine "Kann- Regelung" für "geeignete Fäl- le"	geeigne- ten Fäl- len			nur die Einigung ist schriftlich festzuhalten, § 4 IV GO SA	2. Nein		eigenem Ermessen	
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein

Zu § 18 ~ Verfahrensdauer

	Übermittelt die SSt den Parteien innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte den Schlichtungsvorschlag?	Übermittelt die SSt den Parteien inner- halb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte den Inhalt der Einigung über die Streitbeile- gung, sofern ein Schlichtungsvorschlag unterblieben ist?	Übermittelt die SSt den Parteien innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte den Hinweis auf die Nichteinigung?	Kann die SSt die Frist ver- längern bei schwierigen Streitigkeiten?	Kann die SST die Frist ver- längern mit Parteizu- stimmung?	Unterrichtet die SSt die Parteien über die Frist- verlängerung?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Brandenburg						
Bremen						
Baden-W.						
Hamburg	Nein (keine Fristen)	Nein (keine Fristen; falls Einigung ohne Schlichtungsvorschlag keine Zuständigkeit der SSt mehr)	Nein (keine Fristen)	Keine Fristen	Keine Fristen	Keine Fristen
Hessen	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Mecklenburg-V	Nicht geregelt					
Niedersachsen	Nicht zwingend	Nicht zwingend	Nicht zwingend			
NRW	Keine Regelung					
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Saarland	Nein, die SO sieht keine Frist vor.					
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Sachsen-A.						
Schleswig-H.	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Thüringen	la	la	la	la	la	la
muningen	Ja	Ja	υα	Ja	Ja	Ja

Zu § 19 ~ Abschluss des Verfahrens

	Teilt die SSt den Parteien das Ergebnis des Verfahrens in Textform mit Erläuterungen mit?	Ist mit dieser Mitteilung das Verfahren beendet?	Wird die Mitteilung bei Nichteinigung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch (vor einer sonstigen Gütestelle) nach § 15a III 3 EGZPO ⁸ in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet?	
Bayern	Nein	Ja	Ja	
Berlin	Ja, Nein	Ja	Ja	
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Ja	Ja	Nein, aber die Nichteintragung wird den Parteien auf Wunsch schriftlich bestätigt, auch zur Vorlage bei evtl. zuständigen Stellen.	
Hessen	Jein, § 13 III 3 SO, Vergleich enthält keine Erläuterungen	Ja, mit dem Vergleich bzw. Schiedsspruch ist das Verfahren beendet (§ 13 III, IV SO)	Ja, aber nur auf Antrag (§ 15 III SO)	
Mecklenburg-V	Schriftlich, wenn Vergleich zustande gekommen ist	Ja	Nein	
Niedersachsen	Ja	Nicht zwingend, entscheidend ist die gewählte Verfahrensart und ob der Vergleichsvorschlag angenommen wird.		
NRW	Nein			
Rheinland-Pf.	Ja	Ja	Ja	
Saarland	Ja, § 16 SO.	Ja	Kommt ein Vergleich nicht zustande, ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen, § 13 III SO.	
Sachsen	Ja	Ja	Nein	
Sachsen-A.				

_

⁸ "Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend." → "Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen."

Schleswig-H.	§ 4 XIII GO SA (über das Protokoll)	Ja	Nein
Thüringen	Ja	Ja	Ja

Zu § 20 ~ Verschwiegenheit

	Sind der Streitmittler und die weiteren in die Verfahrensdurchführung eingebundenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sich gesetzlich nichts anderes ergibt?	Bezieht sich die Pflicht auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätig- keit bekannt geworden ist?	Wird § 4 S. 3 MediationsG ⁹ entsprechend angewendet?	Können die Parteien den Streitmittler bzw. die weiteren eingebunden Personen von der Verschwiegenheitspflicht entbinden?
Bayern	Ja	Ja	Ja	Ja
Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja, gemeinsam
Brandenburg				
Bremen				
Baden-W.				
Hamburg	Ja	Ja	Ja	Ja
Hessen	Ja (§ 5 II SO)	Ja (§ 5 II SO: "über die bei der Aus- übung ihres Amtes bekannt gewor- denen Tatsachten")	Nein	Nein
Mecklenburg-V	Ja	Ja		Nicht geregelt
Niedersachsen	Ja	Ja		Das sieht die SO nicht vor.
NRW	Ja	Ja	Nein	Ja
Rheinland-Pf.	Ja	ja	Nein	Ja
Saarland	Ja, § 6 I SO.	Ja	Nein	Nein
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Nein
Sachsen-A.				
Schleswig-H.	Ja (vgl. §§ 2, 3 GO SA)	Ja (vgl. §§ 2, 3 GO SA)	Nein	Ja
Thüringen	JA	JA	Nein	Nein

 $^{^{9}}$ "Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren."